

LGP news

Ausgabe 1 // 2024

DAS INFOMAGAZIN VON
LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS

RECHTSSTAAT IN DER KRISE?

ZEITENWENDE

Sanktionen und Grundrechtsgrenzen

RECHT UND GERECHTIGKEIT

Finanzmärkte und Verteilungsfragen

DIGITALISIERUNG

Regulierung zum Schutz des Rechtsstaats

INHALT

Editorial 3

IM FOKUS

Finanzmärkte und Rechtsstaat 4

Beratungs- und Vertretungsverbot im europäischen Sanktionenrecht 7

Der Westbalkan am Weg zum Rechtsstaat? 10

Der Rechtsstaat – Schwächen und Stärken 14

EU-Sanktionen gegen Russland im Lichte der Rechtsstaatlichkeit 16

Rechtsstaatlichkeit als Wert der Europäischen Union 20

Was machen Strafverteidiger in internationalen Causen? 24

Rechtsstaatlichkeit und Regulierung im digitalen Zeitalter 26

Vom europäischen zum nationalen Rechtsstaat: Verwaltungsrecht 30

Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den VAE 33

Nordmazedonien: Initiativen vor dem Verfassungsgericht einreichen 36

Verfassungsgericht schützt slowakischen Rechtsstaat 39

INTERN

Zwei Jahre LGP Middle East – ein Überblick 42

Kilinç Law & Consulting ist neuer LGP Partner 45

Prominente Neuzugänge erweitern LGP Team 46

AKTIV

Buchpräsentation in Belgrad 49

BRICS+ New Economy Legal Forum 49

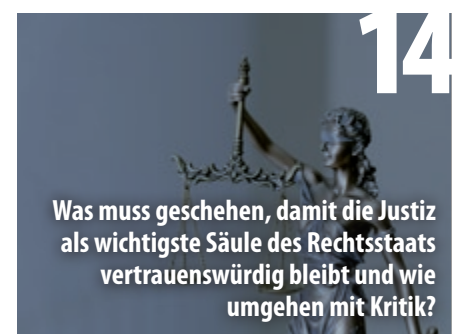
Österreichische Markenwertstudie 2024 50

LGP Event beim Ländermatch Österreich-Serbien 50

Alumni-Treffen des College d'Europe 51

Prominenter Besuch in Wien 51

AUSGABE 1 // 2024



IMPRESSUM

Herausgeber/Eigentümer: Lansky, Ganzger, Goeth, & Partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, A-1010 Wien // **Redaktion:** Dr. Gerald Ganzger, Mag. Jennifer Davis, Mag. Tony Bayer, Anna Baskakova, PhD, Svetlana Chistyakova, MA, Philipp Freund, MA, BA, Lidiya Haller, MA // **Redaktionelle Aufbereitung & Layout:** VGN Medien Holding GmbH // **Fotos:** APA/Martin Hörmandinger, CherryX, DW/P. Stojanovski, Europäische Union, Gerichtshof der Europäischen Union, Jai79/pixabay.com, Jennifer Davis, LGP/Rudolph, Mario Brandl, Martin Lusser, Prokofief Foto, unsplash.com, VfGH/Achim Bieniek // **Coverfoto:** Sebastian Pichler/unsplash.com // **Druckerei / Erscheinungsort:** Donau Forum Druck Ges.m.b.H., Walter-Jurmann-Gasse 9, 1230 Wien // **Verlagspostamt:** 1020 Wien, P. b. b. // **Mailingliste:** mailinglist@lansky.at

Ein Heft für den Rechtsstaat

Wir haben uns entschlossen, dieses Heft unter das Motto „Rechtsstaat“ zu stellen. Rechtsstaat und Menschenrechte haben mich vor über 50 Jahren dazu bewegt, Jurist zu werden. Nicht als Unternehmer, sondern als Menschenrechtsaktivist, der die Welt verbessern wollte. Der Weg zu einer gerechten Welt, in der Menschenrechte respektiert werden, ist jedoch dorniger als erwartet. Der Rechtsstaat ist ein zentraler Schritt auf diesem Weg.

Die Verwirklichung des Rechtsstaates – sei es in Österreich, der EU oder global – ist ein großes Unterfangen. Denn es geht nicht nur um formale juristische Strukturen, sondern auch um eine Gesellschaft, in der Gerechtigkeit angestrebt und verwirklicht wird. Rechtsstaatlichkeit bedeutet Schutz und faire Lösungen für alle. Ohne Menschenrechte gibt es keine Gerechtigkeit. Unsere Kanzlei hat das Privileg, seit vielen Jahren an zahlreichen führenden Fällen im europäischen Recht und seit 2014 auch im großen Umfang im internationalen Sanktionenrecht mitzuwirken. Hierfür wurde 2022 ein eigenes Sanktionenrecht-Team aufgestellt. Wir wählen unsere Klienten sorgfältig aus, um sicherzustellen, dass unsere Werte gewahrt bleiben. Dieses Heft führt Sie durch einige ausgewählte und für uns wesentliche Beiträge, die von renommierten Gastautoren und unseren Partnern sowie Mitgliedern unseres Senior Expert Counsels verfasst wurden.

Maria Berger, ehemalige EuGH-Richterin, beleuchtet die verschiedenen Rollen im europäischen Rechtsstaat und die Bedeutung von „Soft Powers“. Der Verfassungsexperte Heinz Mayer unterstreicht die Bedeutung des Verwaltungsrechts und der Richterausbildung in Österreich, während Irmgard Griss, ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, die Wichtigkeit der gerichtlichen Unabhängigkeit betont, die sich gerade auch durch Kritik in einem Rechtsstaat verbessern und entwickeln kann. Der Beitrag des ehemaligen Gouverneurs der Oesterreichischen Nationalbank Ewald Nowotny umreißt hochaktuelle wirtschafts- und gesellschaftspolitische Fragen im Kontext des Spannungsfeldes Finanzmärkte und Rechtsstaat, nicht zuletzt auch in Bezug auf Themen der Verteilungsgerechtigkeit und dem gleichberechtigten Zugang zur Justiz und politischen Entscheidungsträgern.

Georg Stawa, Justizattaché für Süd-Ost-Europa an der Österreichischen Botschaft in Belgrad, skizziert die beachtlichen Ergebnisse von Rechtsstaatlichkeitsreformen der Westbalkanstaaten im Kontext der EU-Beitrittsbemühungen. Klaus Steinmaurer, RTR-Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post, erläutert die europäische und globale Perspektive der Regulierungspolitik, insbesondere die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen wirtschaft-



licher Macht und notwendiger Regulierung. Gerhard Jarosch, Leiter unseres internationalen Strafrechtsdepartments, gewährt Einblick in die internationale Zusammenarbeit von Strafverteidigern bei strafrechtlichen Ermittlungen. Unsere Anwaltskollegen aus unserer Kanzlei in Nordmazedonien erläutern die Bedeutung des Verfassungsgerichts beim Wachsen von neuen Demokratien in Südosteuropa, während unsere Kollegen in Bratislava die Chancen und Herausforderungen des Rechtsstaates in der Slowakei und die Bedeutung des Verfassungsgerichts beleuchten.

Schließlich beschreibt mein Kanzleipartner Philip Goeth unsere Erfahrungen im europäischen und internationalen Sanktionenrecht. Wir teilen eine besorgniserregende Analyse der aktuellen Rechtsordnung, sind aber bestrebt, den Rechtsstaat durch kleine, aber bedeutende Schritte zu stärken. In meinem Beitrag behandle ich das Rechtsberatungs- und Vertretungsverbot im EU Sanktionenrecht als besonders eklatanten Einschnitt in europäische Grundfreiheiten und Menschenrechte, gegen den sich Kammern und Kollegen in ganz Europa zurecht einsetzen.

Das zeigt: Anwälte sind nicht nur zum Geldverdienen da, sondern auch, um die Welt ein Stück besser zu machen.

Viel Freude beim Lesen!

Gabriel Lansky

Finanzmärkte und Rechtsstaat



© unsplash.com

Finanzmärkte sind von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung – sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Es besteht daher ein erhebliches gesamtstaatliches Interesse, die langfristige Stabilität von Finanzmärkten sowie auch den rechtsstaatlichen Rahmen zu sichern.

Von Ewald NOWOTNY

Finanzmärkte gehören zu den am stärksten regulierten Märkten. Das betrifft den Bankenbereich, wo es vor allem um eine ausreichende Sicherung von Eigenkapital und Liquidität geht, den Bereich der Börsen und Wertpapieraufsicht und den Bereich Zahlungsverkehr, wo Sicherheit und Effizienz im Vordergrund stehen. All diese Regelun-

gen beruhen auf gesetzlichen Grundlagen und sind einem rechtsstaatlichen Rahmen einzuordnen.

Bedeutsam ist hier zunächst der Aspekt von Rechtsstaatlichkeit als Standortfaktor. Effizientes wirtschaftliches Handeln setzt generell stabile und berechenbare Rahmenbedingungen voraus. Entsprechend ist daher

etwa Sicherheit in Bezug auf „Rule of Law“ ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme eines Staates in die EU (wobei sich freilich in manchen Fällen die langfristige Sicherung als nicht einfach erwies). Gerade im Finanzbereich ist das Vorhandensein einer effizienten Regulierung und einer entsprechenden Gerichtsbarkeit ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme eines Staates in die Euro-

päische Wirtschafts- und Währungsunion (Euro-Zone).

Im Bereich der Finanzmärkte ist deshalb die Regulierungsintensität deutlich höher als in den meisten Bereichen der Realwirtschaft. Ökonomisch betrachtet geht es hier um das Problem der „asymmetrischen Information“. Denn für Nachfrager von Finanzleistungen ist es nicht oder nur sehr aufwendig möglich, die tatsächliche wirtschaftliche Stabilität der jeweiligen Anbieter „von außen“ zu erfassen und die entsprechenden Risiken zu erkennen. Es bedarf daher einer zentralen Institution für Information und Überwachung, um das für eine funktionierende Marktwirtschaft zentrale Informationsgleichgewicht herzustellen.

Im Bereich der Banken und Versicherungen ist es als Reaktion auf die verheerenden Krisen in der Zwischenkriegszeit – beginnend mit dem „New Deal“ in den USA und nach 1945 generell auch in Europa – zu einem intensiven Netzwerk von Regulierungen gekommen. Mit der „neoliberalen Wende“ ab Mitte der 1970er Jahre erfolgte danach weltweit eine Politik der „De-Regulierung“, verbunden mit einer gewaltigen Expansion der Finanzindustrie. Aus der Sicht vieler Ökonomen war diese Entwicklung ein wesentlicher Faktor für die dramatische weltweite Finanzkrise ab 2008, wo nur durch das rasche und koordinierte Vorgehen der Notenbanken eine neue Weltwirtschaftskrise verhindert werden

konnte. Als Lehre aus dieser Finanzkrise kam es dann zu einer weltweiten Phase der „Re-Regulierung“, insbesondere in Form der international erarbeiteten „Basel Regelungen“. Und in der Tat sind Banken heute weltweit in Bezug auf die Höhe von Eigenkapital und Liquidität wesentlich besser gerüstet, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies kann freilich Probleme nicht völlig ausschließen, aber wie der dramatische Fall der Credit Suisse zeigte, sind solche Probleme heute wesentlich rascher bewältigbar.

Regulierung beruht letztlich stets auf gesetzlichen Grundlagen und hat den Ansprüchen auf Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen. Dabei ist die Frage der Intensität der rechtlichen Eingriffe vielfach umstritten. Regulierung ist für die jeweilige Einzelbank mit Kosten verbunden und entsprechend individueller Nutzenmaximierung werden sich Finanzunternehmen vielfach gegen Regulierungsschritte wehren. Finanzunternehmen bzw. ihre Verbände werden daher versuchen, auf den Gesetzgebungsprozess entsprechend Einfluss zu nehmen. Am Beispiel USA hat sich etwa gezeigt, dass inzwischen der Finanzsektor in Bezug auf Lobbying- und Spendenaufwendungen an der Spitze aller Branchen steht. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist dagegen zentral, dass Banken und auch Versicherungen angesichts ihrer engen Verflechtung mit der Gesamtwirtschaft vielfach „too big to fail“ sind. Dies führt dann letztlich zu einer

kostenlosen staatlichen Garantie für „systemrelevante“ Institute. Andererseits gibt es auch ein erhebliches gesamtwirtschaftliches Interesse an adäquater Finanzierungsleistung für private und staatliche Investitionen durch die Kreditwirtschaft. Es geht daher insgesamt um sehr komplexe gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Abwägungen, was wiederum zu Spannungen mit formalen Aspekten der Rechtsstaatlichkeit führen kann.

GELD ALS WAFFE EINSETZEN

Besondere Herausforderungen ergeben sich im Finanzbereich aus dem Zusammentreffen von rechtsstaatlichen Prinzipien mit Rechtsbereichen des Straf- und des Steuerrechtes. Dies gilt etwa für die zunehmende Bedeutung des Kampfes gegen Geldwäsche als einem zentralen Element internationaler Kriminalität. Im politischen Bereich wächst der Einsatz von „Geld als Waffe“ in Form von Sanktionen bezüglich Zahlungsverkehr und anderen Finanzaktivitäten. Gerade das Abstellen auf den Finanzsektor hat sich vielfach als effizientes Mittel zur Durchsetzung legitimer politischer Ziele erwiesen – dies kann aber auch zu rechtsstaatlichen Spannungen in Bezug auf Schutz der Privatsphäre, etwa hinsichtlich Anonymität und Datenschutz führen.

Eine besondere Problematik ergibt sich im Bereich der Besteuerung. Dies betrifft nicht



© unsplash.com



© unsplash.com

nur Formen der illegalen Steuerhinterziehung, sondern auch Formen der formal legalen, meist international konstruierten „Steergestaltung“. Ein interessantes Beispiel der enormen Bedeutung der rechtlichen Infrastruktur sind die Entwicklungen, die sich nach dem Ende des britischen Empire im Finanzbereich ergeben haben. Nicht zuletzt unter dem Einfluss internationaler Berater hat sich eine Vielzahl entsprechender kleiner Staaten und Territorien den Zugang zum englischen Rechtssystem erhalten und gleichzeitig eine Politik extrem niedriger Besteuerung internationaler Aktivitäten verfolgt. Dies gilt etwa für die „Crown Dependencies“ wie Guernsey, British Oversea Territories wie die Cayman Islands oder formal unabhängige Staaten wie die Bahamas. All diese Staaten werden benützt für ein steuer-sparendes „wealth management“, sodass in der einschlägigen Literatur bereits von einem „second empire of tax havens“ gesprochen wird. Von den geschätzten 8,7 Billionen US-Dollar, die offshore in Steueroasen gehalten werden, sind nach Studien etwa die Hälfte auf Gebietskörperschaften mit Verbindung zum englischen Rechtskreis zurückzuführen.

Auch andere Staaten und Regionen setzen auf eine Strategie des aggressiven Steuerwettbewerbs. Sei es innerhalb der EU wie Niederlande und Irland, aber auch in US-Bundesstaaten wie Delaware oder Nevada. Verbunden mit einer weitgehend umgesetzten (und ökonomisch sinnvollen) Liberalisierung des Kapitalverkehrs führt diese Entwicklung zu einer massiven Ungleichbehandlung zwischen finanzmächtigen Unternehmen und Individuen, die über entsprechende Beratung verfügen, und der

Mehrheit der übrigen Steuerpflichtigen. Selbst wo formal rechtsstaatliche Kriterien erfüllt werden, beinhaltet dies, dass zentrale grundrechtliche Anforderungen an Gleichbehandlung verletzt werden.

„Rule of Law“ würde in diesem Kontext dann nicht eine umfassende Sicherung von demokratischen Strukturen und Freiheitsrechten bedeuten, sondern nur die weitgehend uneingeschränkte Sicherung von Eigentumsrechten. Damit verbunden besteht in dieser Konstellation auch eine massive Einschränkung der faktischen Souveränität demokratisch gewählter Entscheidungsgremien, wo nicht das Urteil der Wähler, sondern der von Spezialinteressen bestimmten Finanzmärkte entscheidend ist. Von wirtschaftsliberaler Seite wird dies auch begrüßt als wirksames Gegenmittel gegenüber „verantwortungslosen Wählermehrheiten“. Es impliziert aber jedenfalls, dass für einen weiten Bereich von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entscheidungen de facto nicht das grundrechtlich zentrale allgemeine und gleiche Wahlrecht gilt, sondern eine Form von neuem „Kurienwahlrecht“ entsprechend der sehr ungleichen wirtschaftlichen Machtverteilung. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass wichtige öffentliche Aufgaben etwa im Bildungs- und Sozialbereich nicht erfüllt werden können oder nur über den Weg höherer öffentlicher Verschuldung. In der wirtschaftspolitischen Praxis ist bei Berücksichtigung der gegebenen Strukturen freilich jede Regierung gut beraten oder sogar gezwungen, die Macht der Finanzmärkte zu berücksichtigen. In diesem Sinn ist ja wohl auch die nicht unumstrittene Begriffsprägung der früheren deutschen

Kanzlerin Angela Merkel von der „marktkonformen Demokratie“ zu verstehen.

In Zeiten einer (speziell für die „reichen Staaten“) langen Periode von Frieden und Wirtschaftswachstum hat sich die Bedeutung und Ungleichheit der Verteilung des Finanzvermögens auf internationaler und nationaler Ebene massiv erhöht. Dies wird zunehmend auch als Problem für die gesellschaftliche Akzeptanz und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des bestehenden Wirtschaftssystems gesehen. Entsprechend der notwendigen internationalen Perspektive gibt es eine Reihe von Initiativen zu Korrekturen des internationalen Finanzsystems. Im Rahmen der OECD wurden eher zaghafte Ansätze unternommen, um steuerliche Mindeststandards in Bezug auf die Höhe der Unternehmenssteuern einzuführen. Die bisherigen Ergebnisse dieser Bemühungen sind allesamt nicht sehr überzeugend. Somit bleibt das Dilemma bestehen, dass ein funktionierender Rechtsstaat von zentraler Bedeutung ist für das Funktionieren der Finanzmärkte – eine von Sonderinteressen geleitete Ausgestaltung des Rechtsstaates aber zu einer Aushöhlung wesentlicher demokratischer Grundrechte führen kann. ■



Dr. EWALD NOWOTNY

ist Ökonom, studierte Rechtswissenschaften, habilitierte in Volkswirtschaftslehre/Finanzwissenschaften (Linz) und begann seine Karriere an der TH Darmstadt (Lehrstuhl für Finanzwissenschaft). Danach war er o. Univ. Prof. und Vorstand des Institutes für Finanzwissenschaften an der Uni Linz (1974-1981), SPÖ-Mandatar (1978-1999), o. Univ. Prof. an der WU Wien (1981-2008), später deren Vizerektor. Weitere Führungsfunktionen waren u.a. Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank, P.S.K. Verwaltungsrat, BAWAG-Generaldirektor und Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE).

Beratungs- und Vertretungsverbot im europäischen Sanktionenrecht

Juristen, die in dem festen Glauben ausgebildet wurden, dass das Recht auf qualifizierte rechtliche Vertretung einer der Grundpfeiler unserer rechtsstaatlichen Ordnung ist, stehen plötzlich vor einer neuen Realität. Denn es gibt im EU-Sanktionenrecht Verordnungen, die eine Ausübung des Anwaltsberufs erheblich einschränken und in einigen Fällen sogar direkt verbieten.

Von Gabriel LANSKY

Wie Olaf Scholz treffend formulierte, erleben wir eine Zeitenwende, welche eine fundamentale Neuordnung der geopolitischen und geökonomischen Verhältnisse bedingt. In diesem Kontext versucht Europa,

seine Interessen und Werte mithilfe umfassender Maßnahmenpakete zu schützen, wobei allerdings zunehmend individuelle Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden. Diese neue Realität hat die Übernahme von Mandaten – sei es für bestimmte Mandantengruppen, Klienten russischer

Herkunft oder im Zusammenhang mit speziellen Produkten und Dienstleistungen – zu einem anspruchsvollen Hindernislauf gemacht. Am Ende des Tages geht es zwar weiterhin um fachkundige Beratung, doch bewegen wir uns auf einem Terrain, auf dem grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien



© unsplash.com

in Frage gestellt werden. Die restriktiven Maßnahmen der EU basieren auf Beschlüssen unter der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) und werden durch in der gesamten EU unmittelbar anwendbare Verordnungen des Rates verabschiedet. Dazu gehören unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 269/2014, die individuelle Sanktionen betrifft sowie die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die sektorale Sanktionen regelt. Beide Verordnungen beinhalten Bestimmungen, die eine Ausübung des Anwaltsberufs erheblich einschränken und in einigen Fällen sogar direkt verbieten.

Die Verordnung 833/2014 enthält insbesondere ein direktes Berufsverbot für Anwälte und Juristen: Der berüchtigte Artikel 5n Absatz 2 untersagt es, juristische Dienstleistungen direkt oder indirekt für die russische Regierung sowie für in Russland ansässige juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Vertretung in Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsgerichtsverfahren sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in den EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus gibt es bestimmte Ausnahmen, beispielsweise für humanitäre Zwecke, Aktivitäten zur Förderung der Demokratie in Russland oder die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung der Union. Diese Ausnahmen decken jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Fällen ab. In der Praxis bedeutet dies, dass Juristen keine russischen Unternehmen beraten oder vertreten dürfen, selbst wenn diese nicht sanktioniert sind, solange es sich beispielsweise um eine Kauftransaktion und nicht um ein Gerichtsverfahren handelt. Ab dem 30. September 2024 wird sich dieses Verbot auch auf russische Gesellschaften erstrecken, die im Besitz von westlichen Unternehmen sind oder von diesen kontrolliert werden. So können dann österreichische Rechtsanwälte beispielsweise keine Beratung mehr für eine zu 100 % russische Tochtergesellschaft einer österreichischen Firma leisten, wenn es um deren Geschäfte innerhalb der EU oder weltweit geht.

Die genaue Definition dessen, was der Rat unter der „Regierung Russlands“ versteht, bleibt oft vage. Anwälte müssen daher ei-

genständig beurteilen, inwieweit sie Leistungen für eine deutsche Firma erbringen dürfen, die indirekt teilweise im Besitz eines russischen Staatsunternehmens ist. Um sich abzusichern und Vorwürfen wegen möglicher Sanktionsumgehung zu entgehen, lehnen viele Rechtsanwälte solche Fälle grundsätzlich ab. Dies führt jedoch dazu, dass die Garantie der Rechtsberatung gemäß Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta (GRC) nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist. Diese Unklarheiten haben in Deutschland auch Notare dazu veranlasst, sich betroffen zu fühlen, weshalb sie zunehmend die notarielle Begleitung von Transaktionen für russische, nicht sanktionierte Unternehmen verweigern. Dies verschärft die wirtschaftliche Unsicherheit im europäischen Binnenmarkt erheblich, ohne jedoch einen Beitrag zur Beendigung des anhaltenden Krieges zu leisten.

Darüber hinaus greifen beide Verordnungen das Anwaltsgeheimnis an: Obwohl das Vertraulichkeitsprinzip der Kommunikation zwischen Anwalt und Klient gemäß

der GRC gewahrt bleiben sollte, sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, Informationen zu übermitteln, die die Umsetzung der Verordnungen erleichtern. Während die Verordnung 269/2014 zumindest Beispiele für die Art der zu übermittelnden Informationen nennt, wie etwa Daten zu eingefrorenen Vermögenswerten, bleibt die Verordnung 833/2014 diesbezüglich unklar. Insbesondere ist fraglich, ob Anwälte verpflichtet sind, Verstöße gegen die Verordnungen zu melden, was de facto eine „Whistleblowing-Pflicht“ darstellen würde.

Eine weitere Hürde für Juristen stellt die Abwicklung der Bezahlung ihrer Leistungen dar. Wenn eine Person in der Verordnung 269/2014 gelistet ist, werden ihre Vermögenswerte eingefroren. Anwaltsleistungen sind jedoch unter den Ausgaben aufgeführt, für die die nationale zuständige Behörde eine Freigabe von Vermögenswerten erteilen kann. Rechtsanwälte müssen



© unsplash.com



© unsplash.com

der zuständigen nationalen Behörde (in Österreich etwa der Nationalbank) detailliert darlegen, warum, in welchem Umfang und für welche Leistungen sie welche Honorare in Rechnung stellen. Es besteht also grundsätzlich eine Rechtfertigungspflicht der Anwälte darüber, warum Klienten bereit sind, entsprechende Zahlungen zu leisten.

Die vom Rat eingeführten Einschränkungen für den juristischen Beruf werden auf europäischer Ebene leider nur schleppend thematisiert. Ein Beispiel dafür ist ein Vorabentscheidungsersuchen eines deutschen Gerichts an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), das eine Klage deutscher Immobilienkäufer betrifft. Ein deutscher Notar hatte sich geweigert, an einer Grundstückstransaktion mit einem russischen Verkäuferunternehmen mitzuwirken. Generalanwältin Laila Medina stellte in ihren Schlussanträgen in diesem Fall (C-109/23) fest, dass der Begriff der Rechtsberatungsdienstleistungen in der Verordnung 833

nicht hinreichend klar definiert ist. Ihrer Ansicht nach weisen die Tätigkeiten eines Notars bei der Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags nicht das notwendige beratende Element auf, um unter das Verbot zu fallen. Das Verbot der Beurkundung eines solchen Kaufvertrags, ohne dass ein Verbot für in Russland ansässige juristische Personen besteht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen oder es zu vererben, würde zu einer unzulässigen Beschränkung der Eigentumsrechte gemäß Artikel 17 Absatz 1 GRC („Eigentumsrecht“) in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 GRC („Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze“) führen.

Darüber hinaus haben mehrere europäische Anwaltskammern und BerufskollegInnen Nichtigkeitsklagen vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) gegen den Rat erhoben.¹ Sie argumentieren, dass die Regelungen des Artikels 5n das Anwalts-

geheimnis und die Garantie der Rechtsberatung verletzen und dass der Rat bei der Verabschiedung dieser Maßnahmen gegen die Begründungspflicht und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen hat. Bis diese Verfahren jedoch abschließend entschieden und die Regelungen entweder präzisiert oder aufgehoben werden, bleibt der Rechtsschutz im europäischen Raum unzureichend.

Ist es wirklich notwendig, dass das europäische Recht solche Grenzen überschreitet? Es scheint vielmehr, dass ein erheblicher Teil dieser Entwicklung auf Populismus zurückzuführen ist, der die Gesetzgebung vorangetrieben hat, ohne dabei die fundamentalen Prinzipien der Grundrechte ausreichend zu berücksichtigen. Wir, die das europäische Recht anwenden, müssen aktiv gegen derartige „Tabubrüche“ eintreten und auf die Wiederherstellung einer auf den europäischen Grundrechten und Freiheiten basierenden Rechtsstaatlichkeit pochen. ■



**Managing Partner
GABRIEL LANSKY**

ist seit über drei Jahrzehnten als Rechtsanwalt tätig und berät zahlreiche namhafte Klienten aus Wirtschaft und Politik in österreichischen und internationalen Angelegenheiten. Auch außerhalb Österreichs hat sich Gabriel Lansky als Unternehmensanwalt, Strafverteidiger und Lobbyist einen Namen gemacht. Er ist als Rechtsanwalt in Wien, Bratislava und Budapest zugelassen und vertritt dort die Interessen seiner Mandanten. Zu seinen Klienten zählen Banken, Energie- und Infrastrukturversorger, Medienunternehmen, Verlage und öffentliche Institutionen, aber auch namhafte Privatpersonen und Regierungen.

¹ Rechtssache T-797/22 sowie T-798/22

Der Westbalkan am Weg zum Rechtsstaat?

Vielleicht muss ich zu Beginn gleich darauf hinweisen, dass ich mich als früherer Richter und nach einer langen Zeit im Justizministerium samt mit Freude wahrgenommener internationaler Aktivitäten als Vertreter der rechtsstaatlichen Praxis verstehe. Die dritte Staatsgewalt legt grundsätzlich Wert darauf, einen unabhängigen Beitrag zum sozialen Gesellschaftsfrieden und zur Rechtssicherheit als Grundlage für eine prosperierende Wirtschaft zu leisten. Aber wir sind leider zu wenig (Justiz-) Politiker. Der außenpolitische Kontext „EU-Erweiterung“ erfährt daher in den nächsten Zeilen eine bewusste Replik primär aus Sicht der justiziellen Praxis. Mit justiz-politischen Anmerkungen, vor allem dort, wo es emotional gar nicht anders geht. Auch die politischen Zerreißproben zwischen der europäischen Annäherung und nationalistisch-populistischer Folklore, der eindeutig wirtschaftlich-europäischen Realität, sozialer Verschränkung des Balkan mit Ottakring und Düsseldorf, Erweiterungsversprechen samt politisch-kritischer Distanz, gemeinsamer europäischer Außenpolitik und dem Nachhall jugoslawischer Blockfreien-Tradition sind hier aus fachlicher Sicht nicht zu kommentieren. Sie bilden die Leuchtfener eines im Hintergrund stetig stattfindenden technischen Prozesses der EU-Annäherung.

Aber welche Kriterien für diese „EU-Annäherung“ sind denn technisch eigentlich zu erfüllen? Die Staats- und Regierungschefs der EU haben 1993 bei ihrem Treffen in Kopenhagen drei Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Union formuliert. Diese sogenannten „Kopen-

Werden die „Westbalkan-Staaten“ die Voraussetzungen eines fundierten Rechtsstaats je erfüllen? Ein unerwarteter Blick auf Richter:innen im bosnischen Homeoffice, albanische Reformfreude und staatsanwaltliche Schlichtheit zwischen Podgorica und Ottakring.

Ein Gastbeitrag von Georg Stawa,
Justizattaché für Süd-Ost-Europa an der
Österreichischen Botschaft in Belgrad.

hagener Kriterien“ beinhalten das „**politische Kriterium**“ (Institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten), das „**wirtschaftliche Kriterium**“ funktionsfähiger Marktwirtschaft und Wettbewerbstauglichkeit und das „**Acquis-Kriterium**“, also die Übernahme des gesamten gemeinschaftlichen Rechts bzw. des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ (*Acquis communautaire*).

Und was heißt das praktisch im Bereich des Rechtsstaats? Die Einrichtung eines skandinavischen finanziell tatsächlich unabhängigen Richterrats? Die Einführung des französisch-reformierten Strafprozesses? Die Übernahme der österreichischen, sehr effizienten Verfahrensautomation? Die Errichtung niederländischer, bür-

gerfreundlicher Großgerichte? Die sehr kurze Verfahrensdauer Tschechiens als Maßstab? Das Kopieren virtueller Gerichte Portugals? Im Bereich der Justiz fehlen – weil kaum Kompetenzen an die Gemeinschaft und ihre Behörden übertragen wurden – weitgehend „europäische, allgemein gültige Standards“. Auch wenn sie politisch missverständlich ständig apostrophiert werden.

Der Europäische Rechnungshof hat jedenfalls im Jänner 2022 in seinem Sonderbericht mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans“ festgestellt: Trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme zu EU Außenhilfsprojekten – das Prüfergebnis war nebenbei bemerkt „etwas durchwachsen“, die österreichischen Projektbeteiligungen wurden



© unsplash.com

aber lobend erwähnt – die Rechtsstaatlichkeit definiert und in der Sache selbst erläutert wie folgt:

Die „vom Europarat (!) definierte“ Rechtsstaatlichkeit¹ sei einer der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten der EU, verankert in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union. Die EU-Unterstützung für Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans habe zwar zu Reformen in technischen und operativen Berei-

chen (z.B. Verbesserung der Effizienz der Justiz, Entwicklung einschlägiger Rechtsvorschriften) geführt, jedoch aufgrund unzureichenden politischen Willens nur begrenzte Fortschritte bei den grundlegenden rechtsstaatlichen Reformen in der Region gebracht: Anhaltende Probleme bestünden etwa bei der Unabhängigkeit der Justiz oder im Hinblick auf Machtkonzentration, politischer Einflussnahme und Korruption, welche bis dato nicht behoben wurden.²

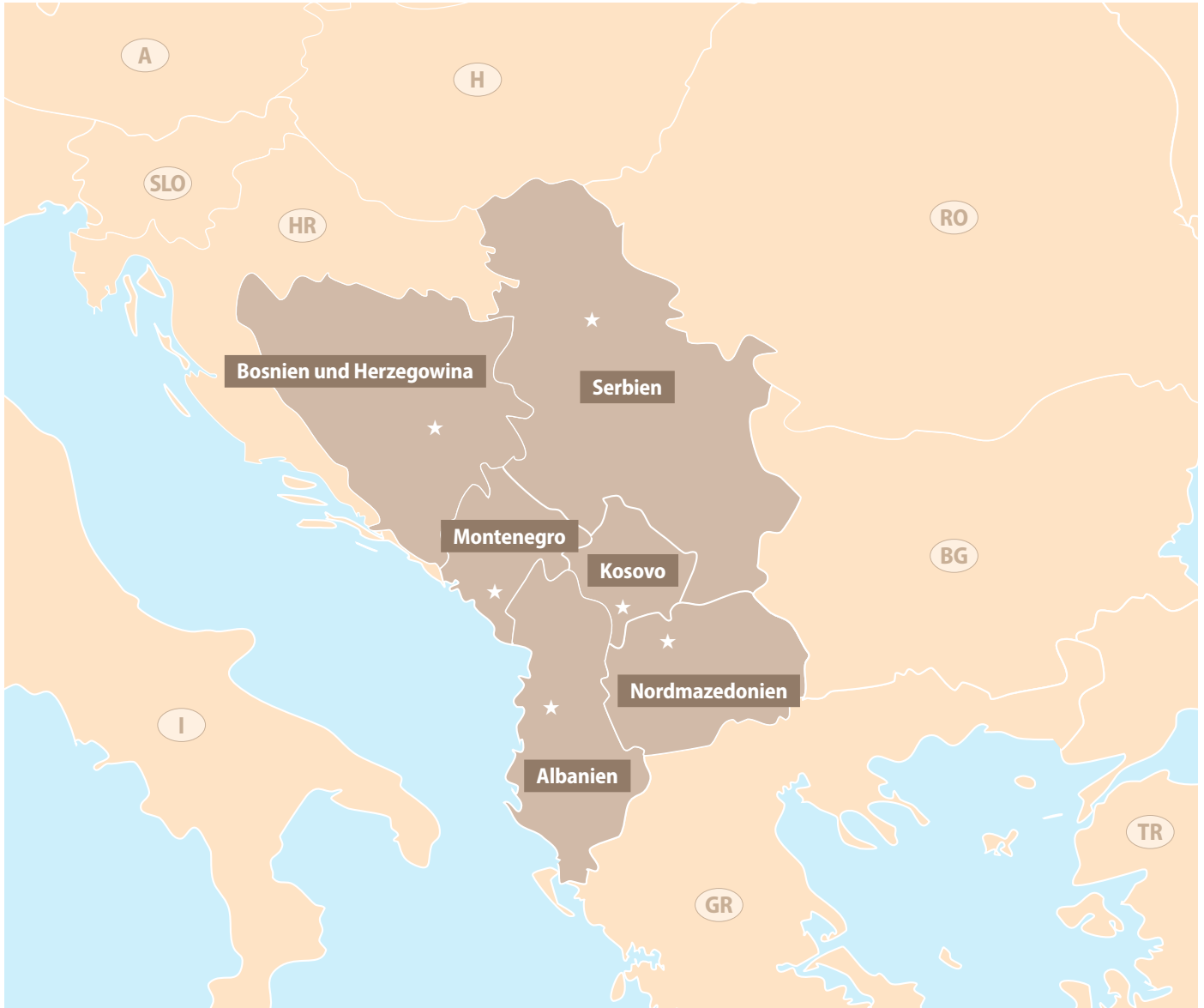
Dem fügt die EU-Kommission im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024 beim Länderkapitel Montenegro hinzu:³

„Das Justizsystem Montenegros durchläuft derzeit eine intensive Reformphase, die die Verabschiedung und Überarbeitung eines umfangreichen Gesetzespakets umfasst, um systemische Probleme der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Unparteilichkeit von Justiz und Staatsanwaltschaft anzugehen und eine weitere

¹ Es gibt keine offizielle EU-Definition der Rechtsstaatlichkeit. Lt. Europarat sind das „alle öffentlichen Handlungen innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen, in Übereinstimmung mit den Werten der Demokratie und der Grundrechte und unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte“. Die Rechtsstaatlichkeit umfasst sechs Grundprinzipien, die vom Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt wurden.

² Allgemein zu den Westbalkan-Staaten wird bemerkt: In mehreren Studien wurde festgestellt, dass die meisten Regierungen in der Region in den letzten zehn Jahren autoritärer geworden sind, obwohl sie formale Fortschritte in Richtung EU-Mitgliedschaft gemacht haben (Verbindung von formellem Bekenntnis zu Demokratie und europäischer Integration mit informellen autoritären Praktiken). Auch die Korruption gibt in allen Ländern der Region weiterhin Anlass zur Sorge. Transparency International berichtet, dass die Strafjustiz häufig nicht in der Lage ist, Korruptionsfälle auf hoher Ebene wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen. Die Regierungen in der Region haben viele Gesetze erlassen, die Vetternwirtschaft begünstigen, was sich u. a. in der Vergabe privilegierter Verträge, Industriemonopole und die Beschäftigung schlecht qualifizierter Beamter, die Korruption ermöglichen, niederschlägt.

³ „2024 Rule of Law Report“ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/annual-rule-law-cycle/2024-rule-law-report_en



Angleichung an europäische und internationale Standards zu erreichen – einschließlich einer im Mai verabschiedeten neuen Strategie zur Justizreform 2024–2027.“ Da kommt das von Österreich und in Zusammenarbeit mit Italien abgewickelte Projekt „European Rule of Law III – (EUROL III)“ ins Spiel: Insgesamt wurden 2,5 Millionen Euro an EU-Geldern zur Korruptionsbekämpfung, zum verbesserten Zugang zum Recht, in die Reorganisation der Gerichtsbarkeit, die Festigung des Vertrauens und letztlich auch in Demokratie und den Rechtsstaat investiert. Zusätzlich erfolgte eine Straffung der Gerichtslandkarte entlang objektiver Kennzahlen und nach dem

Vorbild gelungener Reformen in der Slowakei oder Kroatien. Damit und mit neu gefundener Dynamik konnte Montenegro die „Interim Benchmarks“ im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses erfolgreich erfüllen. Plus: Unter neuer unaufgeregter Leitung hat die Sonderstaatsanwaltschaft (zur Korruptionsbekämpfung) begonnen, „einfach ihren Job zu machen“, so dass der eine oder andere Bürgermeister und Polizeikommandant sein Büro bereits mit der U-Haft getauscht hat. Und das geht auch – übrigens seit mehr als zehn Jahren ohne Weisungsrecht des Justizministers. Es gilt aber auch frühere Fortschritte bei der Justizreform nicht rückgängig zu machen: So

war Montenegro das erste Land in Zentral- und Südost-Europa, das Gerichtspräsidenten auf eine Zeit von höchstens zweimal fünf Jahren bestellte. So gelangen jüngere, hoffentlich dynamischere Jahrgänge ins leitende Amt, der Zeitablauf garantiert dabei eine „natürliche Durchlüftung“ des Systems.

Serbien wiederum unterzog sich bedeutender Reformen: In den letzten drei Jahren wurde im Rahmen eines vorbildlich inklusiven Prozesses und in Zusammenarbeit mit der Venediger Kommission die Justizverfassung reformiert, Anfang des Jahres 2022 per Referendum verabschiedet und

den Einfluss der Politik aus den leitenden Justizgremien entfernt. Serbien hat daher momentan am Papier die modernste Justizverfassung Europas inklusive einer seit Jahren bestehenden unabhängigen Generalstaatsanwaltschaft. Es müsse laut Bewertung der Kommission aber der politische Druck auf die Justiz reduziert (Kommt uns dieses Argument nicht bekannt vor?), ein elektronisches Fallverwaltungssystem implementiert und die Korruption auf hoher Ebene wirkungsvoller bekämpft werden. Wobei sich die Frage stellt, was das konkret heißen soll: Sind für die Erfüllung dieses Kriteriums eine bestimmte Anzahl von rechtskräftigen Monaten an Freiheitsstrafe gegen Minister und Staatssekretäre zu verhängen oder zählen Bürgermeister auch? Und warum nicht einen Fokus auf die mittlere Korruption der Spitalsmanager und Katasterbeamten legen? Davon hätte die Bevölkerung wesentlich mehr als von einem getauschten Minister. Brüssel ist manchmal unergründlich oder zumindest bewusst (?) unscharf. Es soll ja politischer Verhandlungsspielraum für später verbleiben.

Der Zivilprozess wird übrigens zuerst verschlankt und danach digitalisiert. Ein in Europa leider beinahe einmaliges Ereignis richtig erkannter Reihenfolge von Reformpriorität. Österreich beteiligt sich an den Reformen aktiv in Arbeitsgruppen, bringt österreichische Referenzen in Vorträgen und Workshops ein (Sachverständigenrecht, Kampf gegen häusliche und sexuelle Gewalt), versteht sich über die Botschaft in Belgrad als Reformkommunikator und implementiert das Modell der Opferschutzvereine im Rahmen eines europäischen Konsortiums (6,5 Mio. EU-Gelder, 0,5 Mio. Euro davon ADA-Mittel). Letzteres widmet sich auch einer effizienten Korruptionsvermeidung und -bekämpfung.

Albanien und Nordmazedonien wollen endlich ihre Beitrittsverhandlungen beginnen können – und hinter den Kulissen wurde schon erfolgreich vorgearbeitet. Österreich wickelt das albanische Vetting Projekt IMO ab: Das rechtsstaatlich wichtigste Projekt in Südost-Europa überprüft die Vermögensverhältnisse von

Richter:innen und Staatsanwält:innen auf Plausibilität und liefert auch rasch greifbare Ergebnisse: Bisher haben 62 Prozent der Überprüfungs dossiers zu Entlassungen, Rücktritten oder Beendigung des Mandats geführt. Zusätzlich werden von den Kontrollorganen entlassene Richter von der Sonderstaatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt. Ein Sonder-Gericht hat unter anderem die Vermögenswerte eines ehemaligen Generalstaatsanwalts sowie zweier ehemaliger Verfassungsrichter und eines ehemaligen Richters des Obersten Gerichtshofs beschlagnahmt.

Bilateral mannigfache Kontakte zur Justizreform runden das Engagement ab. Und die albanische Korruptionsstaatsanwaltschaft SPAK wird mittlerweile von allen politischen Parteien gleichmäßig attackiert. Einen schöneren Beweis für ein erfolgreiches und unerschrockenes Vorgehen im Rahmen des Gesetzes kann es nicht geben. Und Nordmazedonien kann immerhin ein Justizmanagement entlang von öffentlichen und wirkungsorientierten „Key-Performance-Indicators“ vorweisen, ein Fortschritt mit Seltenheitswert in Europa.

Bosnien-Herzegowina als jüngster EU-Beitrittskandidat ist überraschenderweise das Land mit den besten Justizdaten: Bereits zwei Wochen nach Beginn der Covid-Pandemie wusste das Justizmanagement, dass zweitinstanzliche Richter:innen im Homeoffice produktiver arbeiten als bei Gericht. Daraus lassen sich Rückschlüsse für den zukünftigen Betrieb und die Organisation der Gerichte ableiten. Auch wollen sich die Kolleg:innen in Sarajewo nach US-Vorbild der spannenden Frage widmen, ob man mit Künstlicher Intelligenz den Ausgang eines Zivilverfahrens prognostizieren kann. Österreich mahnt dazu wesentliche Reformen im Rechtsstaatlichkeitsbereich ein, unterstützt die Jugend und Zivilgesellschaft und bietet technische Kooperationen an. Man könnte hier noch über das in der Region unglücklich implementierte „Plea Bargaining“ lamentieren. Oder das realpolitisch praktische, rechtsstaatlich aber schwer bedenkliche Sanktionenregime und die damit verbundene Wiedereinführung der Kame-

raljustiz schreiben. Was nämlich im US-Bundesstaat Wisconsin funktioniert, kann in Bosnien-Herzegowina kontraproduktiv sein, ich hoffe die Ukraine liest mit.

FAZIT

Der Weg ist noch lang, aber die Zukunft des Westbalkans liegt jedenfalls in der Europäischen Union. Die Umsetzung rechtsstaatlicher Reformen als Voraussetzung für ein langfristiges Wirtschaftswachstum und die Stabilität in der Region ist dabei aber unabdingbar. Schön, dass die Justizreformer in der Region immer wieder mit „kleinen aber feinen“ innovativen Ansätzen und Ideen überraschen. Manchmal auch als neue europäische Referenz, jedenfalls aber zur Schaffung „regionaler rechtsstaatlicher Standards“, wo es sonst noch keine gibt. Österreich ist dabei ein sehr aktiver und vor Ort gern gesehener europäischer Partner. Und bereits heute ist die Zusammenarbeit der Justiz-Behörden „europäischer“ als man es vermuten würde. Und die Verwandten in Ottakring? Sie können in Zukunft gerichtliche Ansprüche in der alten Heimat hoffentlich rasch und korruptionsfrei durchsetzen sowie den Prozessgewinn vor Ort rechtssicher reinvestieren. ■



BR OstA Mag. GEORG STAWA

war Richter, lange Zeit (als Abteilungsleiter und Generalsekretär) im BMJ tätig und ist nun als „Justizattaché für SO-Europa“ dem BMEIA dienstzugeteilt und an die Österreichische Botschaft in Belgrad entsandt. Er ist langjähriger Experte in Justizreformfragen, Vortragender und Mitglied der Kommission für die Effizienz der Justiz des Europarats (CEPEJ), deren Präsident er auch war.

Der Rechtsstaat – Schwächen und Stärken

Was muss geschehen, damit die Justiz als wichtigste Säule des Rechtsstaats vertrauenswürdig bleibt? Sie muss sich als lernende und selbstreflektierende Organisation begreifen und bereit sein, Kritik als Anstoß für Verbesserungen zu nehmen.

Von Irmgard GRISS

Wenn jemand in einem autoritären Staat angeklagt wird etwa wegen Korruption oder Spionage – zwei gleichermaßen beliebte Anschuldigungen gegen Andersdenkende, Aufmüpfige oder sonstige Unangepasste, dann geht es oft schnell und die Verurteilung ist so gut wie sicher. In einem Rechtsstaat hingegen kann es lange dauern, bis ein Verfahren beendet ist. Das Ergebnis ist offen und gilt im Übrigen für Verfahren aller Art, nicht nur für Strafverfahren. Als besonders störend wird beispielsweise die lange Verfahrensdauer im Fremdenwesen empfunden. Dabei wird immer wieder beanstandet, dass auch Kriminelle als vorgeblich Schutzsuchende ohne Schwierigkeiten einreisen können, es aber – wenn überhaupt – nur nach genauer Prüfung des Einzelfalls möglich ist, sie außer Landes zu schaffen.

Die Dauer und der offene Ausgang von Verfahren sind ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Rechtsstaat und einem Staat, der sich möglicherweise auch Rechtsstaat nennt, damit aber nicht das auf demokratischem Weg geschaffene Recht meint. Recht hat hier, wer die Macht hat. Und das

ist das autoritäre Regime. Das macht natürlich vieles einfacher. Denn wenn man sich nicht lange damit aufhalten muss, was wirklich passiert ist und ob Freiheitsrechte oder andere Rechte verletzt werden, dann ist das Urteil schnell gesprochen. Es gibt auch keine langwierigen Rechtsmittelverfahren.

Dies führt zur berechtigten Frage, ob der Rechtsstaat den aktuellen Herausforderungen unserer Zeit gewachsen ist. Herausforderungen, die vor allem durch die Klimakrise, die Migrationskrise und die veränderte Sicherheitslage geprägt sind. So sind es oft aufwendige Genehmigungsverfahren, die durchlaufen werden müssen, wenn etwa Windräder, Stromleitungen, Pumpspeicherkraftwerke oder andere Einrichtungen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung alternativer Energieformen errichtet werden sollen. Bei der Migrationskrise kommt zur großen Zahl von Schutzsuchenden und Migrant:innen erschwerend hinzu, dass versucht wird, den Zustrom mit den Mitteln des Asylrechts zu regeln. Weil das Asylrecht dem individuellen Schutz dient, verlangt dies immer eine genaue Prüfung des Einzelfalls. Denn die Sicherheit ist nicht



© unsplash.com



© unsplash.com

nur durch den Krieg in unserer Nachbarschaft bedroht. Auch im Landesinneren hat sich inzwischen die Sicherheit bzw. das subjektive Sicherheitsgefühl durch terroristische Anschläge und Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen verschiedener Herkunft verschlechtert. Auch hier kann der Rechtsstaat – jedenfalls gefühlt – einem wirksamen Schutz im Wege stehen.

Das kann den Wert des Rechtsstaats in den Augen mancher mindern. Dabei wird oft übersehen, dass es individuelle Freiheit nur in einem Rechtsstaat gibt. Entstanden ist der Rechtsstaat zum Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Doch seine Bedeutung geht weit darüber hinaus. In einem Rechtsstaat gilt nicht das Recht des Stärkeren. Vor dem Gesetz sind alle gleich, ob sie nun viel oder wenig besitzen oder welche Position sie auch immer innehaben. Dem auch wirklich gerecht zu werden, ist leichter gesagt als getan. In einem Rechtsstaat muss es daher einen ständigen Prozess der Selbstreflexion geben. Das gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, es gilt aber auch für die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe. Wird die Aufgabe erfüllt, Rechte zu schützen und zu wahren? Sind die Gleichheit vor dem Gesetz und das rechtliche Gehör mehr als nur schöne Schlagworte?

Wer sich etwa mit einem Rechtsproblem an einen Rechtsanwalt wendet, sollte sich sicher sein, dass eine gute Lösung für ihn und nicht ein gutes finanzielles Ergebnis

für den Anwalt im Vordergrund steht. Bei Gericht sollten Rechtssuchende mit einem fairen Verfahren und einer nachvollziehbaren Entscheidung rechnen können und nicht fürchten müssen, dass sich das Verfahren durch Richterwechsel, Organisationsmängel oder schiere Arbeitsvermeidung verzögert. In vielen Fällen könnten Verfahren rascher abgewickelt werden. Oft liegt es an den knappen Ressourcen. Das trifft vor allem für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu, die sich manchmal über Jahre erstrecken. Für die Beschuldigten ist eine überlange Verfahrensdauer eine nicht zu akzeptierende Zumutung. Dass die lange Verfahrensdauer ein Milderungsgrund sein kann, ist wohl nur ein schwacher Trost.

Die Digitalisierung hilft, Arbeitsschritte zu vereinfachen und zu beschleunigen. In meiner Zeit am Obersten Gerichtshof haben wir begonnen, Entscheidungen elektronisch zuzustellen. Vorher konnte es passieren, dass eine Entscheidung im Rechtsinformationssystem veröffentlicht wurde, bevor die Parteien sie erhalten hatten. Denn der Akt wanderte über das Gericht der zweiten Instanz zum Erstgericht und erst das Erstgericht stellte die Entscheidung zu. Der leichte Zugriff auf digitalisierte Vorentscheidungen und juristische Literatur kann aber auch dazu verführen, Entscheidungen mit Zitaten zu überfrachten. Damit wird ein wesentlicher Zweck einer Entscheidung verfehlt. Entscheidungen sollen Unrecht bewusst machen und

sie sollen Verhalten prägen, um künftige Rechtsverstöße zu verhindern. Dazu müssen sie verständlich sein. Das sind sie nur dann, wenn die wesentlichen Erwägungen klar und nachvollziehbar dargelegt werden. Weniger ist hier oft mehr.

FAZIT

Der Rechtsstaat ist für unser Leben in Freiheit zu wichtig, als dass seine Schwächen hingenommen werden dürften. Denn sie könnten als Vorwand für „Reformen“ dienen, die ihn in Wahrheit schwächen. Was muss also geschehen, damit die Justiz als wichtigste Säule des Rechtsstaats vertrauenswürdig ist und bleibt? Die erste Voraussetzung ist neben der Selbstreflexion die Bereitschaft, Kritik nicht als eine Art „Majestätsbeleidigung“ zurückzuweisen, sondern sich ernsthaft damit auseinander zu setzen. Die Justiz muss sich als lernende Organisation begreifen. Sie muss bereit sein, Kritik als Anstoß für Verbesserungen zu nehmen. Und sie muss aus Fehlern lernen und darf Schwachstellen nicht aus falsch verstandener Solidarität ignorieren oder zu kaschieren versuchen. Nicht Selbstgefälligkeit, sondern Selbstreinigungskraft muss ihr Selbstverständnis prägen. ■



Hon.-Prof. Dr. IRMGARD GRISS, LL.M.

studierte Rechtswissenschaften an der Universität Graz und International Legal Studies an der Harvard Law School. Von 2007 bis 2011 war die ehemalige Höchststrichterin und spätere Bundespräsidentenschafts-Kandidatin als OGH-Präsidentin und von 2008 bis 2016 als VfGH-Ersatzmitglied tätig. Von November 2017 bis Oktober 2019 war Irmgard Griss Abgeordnete zum Österreichischen Nationalrat. | Bild: © C. Stadler/BWAG

EU-Sanktionen gegen Russland im Lichte der Rechtsstaatlichkeit

Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist auch in Konfliktzeiten von größter Bedeutung. Wird diese durch die ausufernde EU-Sanktionspraxis als Reaktion auf die russische Invasion in die Ukraine zu einem bloßen Schlagwort degradiert?

Von Philip GOETH

Nur wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 verabschiedete der US-Kongress den „USA/Patriot Act“, eine ohne eingehende Vorbereitung erfolgte Überarbeitung des Polizeirechtes des Landes, die die Befugnisse der US-Regierung zur Überwachung ihrer Bürger erheblich erweiterte und gleichzeitig Kontrollmechanismen wie richterliche Aufsicht, öffentliche Rechenschaftspflicht und die Möglichkeit, behördliche Durchsuchungen vor Gericht anzufechten, einschränkte. Diese Entwicklungen wurden in den Medien sowie von Bürgerrechtsorganisationen,¹ und – zumindest in den ersten Jahren nach dem 11. September – auch von europäischen Regierungen,² heftig kritisiert. Es ist aus europäischer Sicht nicht allzu weit hergeholt, die sicherheitspolitische Bedeutung der russischen Invasion in die Ukraine, die am 24. Februar 2022 begann, mit dem 11. September in den USA zu vergleichen.

Als Reaktion auf die Invasion hat die EU mittlerweile 14 Sanktionspakete gegen russische natürliche und juristische Personen verhängt. Dabei wurden mehr als 1.800 Individuen und 473 juristische Personen in die Sanktionenliste der EU aufgenommen. Die konsolidierte Verordnung, mit der sektorale

Sanktionen verhängt wurden, umfasst zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrages mehr als 300 Seiten und es ist davon auszugehen, dass noch weitere Sanktionspakete dazu kommen werden. Um diese Flut von Regelungen überhaupt erzeugen zu können, hat der Rat der Union ab Februar 2022 seine Befugnisse zur Verhängung von Sanktionen erheblich erweitert. Dabei wurde ein nahezu unbegrenzter Ermessensspielraum für die Verhängung von Sanktionen geschaffen, der die Messlatte für die Rechenschaftspflicht des Rates materiell herabsenkt.

Diese weitreichenden Befugnisse des Rates werfen verschiedene materielle Fragen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit auf, die für jeden, der die Werte und Verfassungsgrundsätze der EU hochhält, besorgniserregend sind. Gerade weil es im Kampf mit Russland um den Schutz dieser Werte geht, sollten diese nicht dem Motto „Der Zweck heiligt die Mittel“ zum Opfer fallen.

PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GRUNDSATZ DER GEWALTENTEILUNG

Von Bedeutung ist diesbezüglich zunächst, dass das EU-Sanktionsrecht in einem Verfahren geschaffen wird, das mit dem Grundsatz

der Gewaltenteilung, einem der Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit, in einem starken Spannungsverhältnis steht. Im Gegensatz zu anderen Rechtsakten der Union (insbesondere Verordnungen und Richtlinien in Bereichen außerhalb der Außenpolitik) schafft der Rat im Falle der EU-Außenpolitik, zu der auch die Verhängung von Sanktionen gehört, die zugrundeliegenden Rechtsnormen (GASP-Beschlüsse, Durchführungsverordnungen) selbstständig und ohne Involvierung anderer Organe. Weder die Kommission noch das EU-Parlament sind wesentlich am diesem Normgebungsprozess beteiligt. Während dieses Ergebnis des Vertrags von Lissabon für sich alleine betrachtet bereits problematisch erscheint, fungiert der Rat nicht nur als Normgeber, der die sogenannten „Sanktionskriterien“ schafft (nach denen Einzelpersonen und Unternehmen sanktioniert werden können), sondern er wendet in der Folge auch seine eigenen Regeln an, indem er konkret entscheidet, wer sanktioniert werden soll und wer nicht. Dies geschieht durch Beschlüsse und Verordnungen, mit denen die Sanktionslisten erweitert werden, die der Verordnung EU 269/2014 und dem jeweils zugrundeliegenden GASP-Beschluss beigefügt sind.

Doch damit nicht genug: Wenn bestimmte Entscheidungen des Rates über die Verhän-

¹ Siehe z. B. ACLU, Surveillance Under the USA/PATRIOT Act, <https://www.aclu.org/documents/surveillance-under-usapatriot-act>.

² Siehe z.B. Thimm, From Exception to Normalcy, The United States and the War on Terrorism https://www.swp-berlin.org/publications/products/research_papers/2018RP07_tmm.pdf, Seite 38.



© Jai79/pixabay.com

gung von Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgreich vor Gericht angefochten werden, geht der Rat sogar so weit, die Rechtsprechung der Gerichte außer Kraft zu setzen und unerwünschte Ergebnisse der Gerichtsverfahren zu „korrigieren“. Es ist daher keine Übertreibung, wenn gesagt wird, dass der Rat im Falle des Sanktionsrechts nicht nur als Gesetzgeber und Exekutive fungiert, sondern sich sogar über die Autorität der Unionsgerichte stellt. Dass eine derartig übermächtige Stellung eines einzigen Organs im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung und damit zur Rechtsstaatlichkeit steht, liegt auf der Hand.

PROBLEME BEI RECHTSSICHERHEIT UND VORHERSEHBARKEIT VON VERWALTUNGSHANDELN

Des Weiteren bestehen materielle Probleme im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit von Verwaltungshandeln. Nach ständiger Rechtsprechung muss eine Norm, die einem

staatlichen Organ ein Ermessen einräumt, sicherstellen, dass „der Umfang und die Modalitäten der Ausübung eines solchen Ermessens im Hinblick auf das in Rede stehende legitime Ziel **hinreichend deutlich festgelegt** sind, um **dem Einzelnen angemessenen Schutz vor Willkür zu gewährleisten**“.³ Andernfalls wäre die jeweilige Behörde in der Lage, willkürliche Entscheidungen zu treffen, was dem Rechtsstaatsprinzip zuwiderläuft. Dass diverse zentrale Bestimmungen des EU-Sanktionsrechts nicht mit diesem Grundprinzip vereinbar sind, wird deutlich, wenn man sich das Sanktionskriterium des Art. 3(1)(f) der Verordnung (EU) 269/2014 des Rates (das „(f) Kriterium“) vor Augen hält. Der Wortlaut dieses Kriteriums ist extrem weit gefasst und umfasst jede Person, die die Russische Föderation „materiell oder finanziell unterstützt“ oder die von ihr „profitiert“. Wörtlich genommen ist der Rat nach diesem Kriterium befugt, jede Person auf der Erde zu sanktionieren, die von der Nutzung russischer natürlicher Ressourcen „profitiert“ sowie jede Person, die Russland

„materiell unterstützt“, indem sie etwa eine politische Partei wählt, die sich gegen die Unterstützung der Ukraine ausspricht, und ähnliches mehr.

In der gleichen unbeschränkten Weise umfasst das Sanktionskriterium des Art. 3(1)(g) der Verordnung 269/2014 (das „(g) Kriterium“) „in Russland tätige führende Geschäftsleute ..., oder Geschäftsleute, ... die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“. Damit werden sämtliche einfachen „Geschäftsleute“, soweit sie nur in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die russischen Staatseinnahmen relevant sind, in das Fadenkreuz des Rates, Sanktionen zu verhängen, gerückt. Der Text des (g) Kriteriums ist das Ergebnis einer Überarbeitung der Sanktionskriterien, die der Rat im Juni 2023 vorgenommen hat und die darauf abzielt, die Befugnisse des Rates im Vergleich zu dem ohnehin bereits nahezu unbegrenzten Ermessensspielraum, der in den im Februar 2022 erlassenen

³ Gerichtshof der Europäischen Union, T-138/07, Schindler, 13. Juli 2011, ECLI:EU:T:2011:362, Randnr. 99.

Rechtsakten enthalten war, noch weiter auszubauen. Die neue Möglichkeit des Rates, praktisch jede in der russischen Wirtschaft tätige Geschäftsperson zu sanktionieren, hat dabei den Grundsatz der Vorhersehbarkeit massiv weiter ausgehöhlt.

Die durch das (f) und durch das (g) Kriterium geschaffenen Unsicherheiten werden durch die Kombination mit dem Begriff „verbunden“, wie er im letzten Absatz von Artikel 3 Absatz 1 VO (EU) 269/2014 enthalten ist („sowie der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen“), noch vertieft. Diese Klausel sieht vor, dass jede Person, die mit einer Person „verbunden“ ist, die z.B. von Russland „profitiert“ oder die eine Geschäftsperson ist, die in die russische Wirtschaft involviert ist, vom Rat in die EU Sanktionsliste aufgenommen werden kann. Mit dieser Kombination der Sanktionskriterien könnte fast jeder Mensch auf die EU Sanktionsliste gesetzt werden, vom Sprachlehrer eines die Ukrainehilfe ablehnenden US-Republikaners über das Zimmermädchen eines Mitarbeiters eines russischen Supermarktes bis zum Friseur eines russlandfreundlichen Bloggers in China. Im Verein mit den bereits extrem weit gefassten (f) und (g) Kriterien werden mit dem Kriterium der „Verbundenheit“ im Grunde alle Grenzen aufgehoben, die dem Rat bei der Verhängung von Sanktionen gegen beliebige Personen gesetzt sind.

Dies schafft eine extrem weitreichende Befugnis, willkürliche Entscheidungen zu treffen, ohne jede Rechenschaftspflicht. Und genau das ist auch, was der Rat für sich in Anspruch nimmt: Wie sich in verschiedenen Gerichtsverfahren gezeigt hat, ist der Rat der Auffassung, dass er lediglich nachweisen muss, dass die betreffende Person unter eines der extrem weit gefassten Sanktionskriterien fällt (z.B. dass die sanktionierte Person mit einer in russischen Wirtschaftssektoren tätigen Geschäftsperson „verbunden“ ist), damit die Sanktionierung der betreffenden Person rechtmäßig ist. Und sollte der oder die Betroffene sodann die Frage aufwerfen, warum er oder sie in die Liste aufgenommen wurde, während Hunderte Millionen andere, die diese Kriterien auch erfüllen würden, nicht aufgenommen wurden, so erklärt der Rat lediglich, dass er nicht verpflichtet ist,

jede Person zu sanktionieren, die unter die Sanktionskriterien fällt bzw. dass er ebenso wenig verpflichtet ist, eine Begründung für seine Entscheidungen zu liefern, die darüber hinausgeht, dass die betreffende Person eben die Sanktionskriterien erfüllt. Regelungen, die solche willkürlichen Entscheidungen ermöglichen, sind so weit vom Grundsatz der Rechtssicherheit entfernt, wie es eine Rechtsnorm nur sein kann.

GEISELNAHME VON FAMILIENMITGLIEDERN DURCH SIPPENHAFTUNG

In dem Bestreben, jede denkbare Person nach Belieben sanktionieren zu können, ging der Rat in der Zwischenzeit sogar so weit, die sanktionsrechtliche Haftung von Familienangehörigen für die (angeblichen) Vergehen ihrer nahen Verwandten festzuschreiben, was nur als „Sippenhaftung“ bezeichnet werden kann. Diese besonders verwerflichen Regelungen wurden vom Rat ebenfalls im Juni 2023 in das (g) Kriterium eingefügt. Seither ist der Rat ermächtigt, „unmittelbare Familienangehörige“, die von einer sanktionierten Person profitieren, zu sanktionieren. Diese Erweiterung stellt eine Reaktion des Rates auf diverse Urteile des EuG in „Verbundenheits-Fällen“ dar, die für den Rat verloren gingen, da das Gericht eine alleine auf einer familiären Beziehung zu einer gelisteten Person beruhende „Verbundenheit“ als nicht mit den Sanktionskriterien im Einklang beurteilte. Um dieser Judikaturlinie zuvorzukommen und die damit verbundenen „Delistings“ zu neutralisieren, wurde eine primär auf Familienmitglieder zugeschnittene neue Sanktionsermächtigung geschaffen, die zwischenzeitlich auch mehrfach angewendet wurde.

Dass eine solche Rechtsetzung, die nichts weniger bewirkt, als die Rechtsprechung der Unionsgerichte auszuhebeln, höchst problematisch ist, wurde bereits erwähnt. Noch problematischer sind jedoch die Auswirkungen dieser geänderten Bestimmungen auf Familienangehörige, gegen die der Rat nunmehr aufgrund seiner erweiterten Befugnisse vorgeht. Ein Lehrbuchbeispiel, an dem sich dies in aller Deutlichkeit beobachten lässt, ist der Fall von Alexander Pumpjansky. Alexander, ein Schweizer Bürger, und sein Vater Dimitry Pumpjansky, ein ehema-

liger russischer Industrieller, wurden Anfang März 2022 mit Sanktionen belegt. Die Sanktionen gegen Alexander Pumpjansky wurden im November 2023 vom EuG aufgehoben, da keine „Verbindung“ zwischen Vater und Sohn (über ein Verwandtschaftsverhältnis hinaus) bestand. Trotz dieses eindeutigen (und endgültigen) Befunds des EuG sanktionierte der Rat den Sohn im März 2024 erneut als Familienmitglied seines Vaters, ohne dass Beweise dafür vorgelegt wurden, dass er von ihm profitierte. Damit wird Alexander Pumpjansky de facto in Sippenhaftung genommen, weil er der Sohn seines Vaters ist – einen Status, den er nicht ändern kann.

Diese Sippenhaftung erinnert an die dunkelsten Zeiten der Geschichte und entspricht eher der Rechtskultur von Ländern wie Nordkorea oder dergleichen als jener von entwickelten Demokratien. Es gibt schlichtweg kein stichhaltiges Argument, das es rechtfertigen könnte, dass der Rat willkürlich Personen aufgrund einer familiären Beziehung zu einem Familienmitglied ins Visier nimmt – dies insbesondere dann, wenn die Gerichte bereits entschieden haben, dass es keine (sonstige) Verbindung zwischen den beiden Familienmitgliedern gibt. Der Rat der Union sollte solche Maßnahmen nicht gutheißen, geschweige denn diese betreiben – sie sind das genaue Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit und gehen mit erheblichen persönlichen Konsequenzen der Betroffenen einher. Wobei dieser Befund noch dadurch verschlimmert wird, dass all diese Manöver des Rates nicht das geringste Potenzial aufweisen, die Entscheidungsfindung des Kremls hinsichtlich seiner Kriegsführung in der Ukraine zu beeinflussen. Mit anderen Worten: Wir entwürdigen unsere Rechtskultur, ohne damit am Ende irgendeinen Nutzen zu erzielen. Dass solche Maßnahmen das Europa des 21. Jahrhunderts prägen, erscheint höchst fragwürdig.

WIE STEHT ES UM DIE GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG?

Angesichts der extrem weit gefassten Definition der Sanktionskriterien sollte man meinen, dass die Unionsgerichte nicht viel zu überprüfen haben, wenn restriktive Maßnahmen angefochten werden. Schließlich sollte es für den Rat nicht allzu schwierig sein, nachzuweisen, dass jemand „ein in

russischen Wirtschaftssektoren tätiger Geschäftsmann“ oder ähnliches ist. Tatsächlich erfolgten jedoch in einer ganzen Reihe von Verfahren erfolgreiche Anfechtungen, selbst in so prominenten Fällen wie Aven, Fridman, Pumpyansky, Rashevsky und anderen. Dies liegt daran, dass das EuG vom Rat verlangt, sicherzustellen, dass die Gründe für die Aufnahme in die Sanktionenliste und die zugrundeliegenden Beweise eine aktuelle Tätigkeit der betreffenden Person belegen und sich nicht auf Umstände beziehen, die Jahre vor der Aufnahme in die Sanktionenliste zurückliegen.

Wie aus den Begründungen der jeweiligen gerichtlichen Niederlagen des Rates hervorgeht, hat der Rat nicht einmal dieses absolute Minimum an Rechenschaftspflicht erfüllt. Die ‚Beweise‘, auf die sich die Entscheidungen des Rates über die Aufnahme in die Liste stützen, bestehen häufig aus veralteten Boulevardzeitungsartikeln oder anonymen Blogs. Aufgrund dieser mangelhaften Vorarbeit enthalten viele Sanktionsbeschlüsse grobe Fehldarstellungen, falsche Tatsachenbehauptungen und Ungereimtheiten und werden durch keinerlei Beweise gestützt. Um diesen offensichtlichen Mangel an Substanz zu beheben, hat der Rat dem EuG zuletzt willkürliche Zusammenstellungen über die russische Wirtschaft vorgelegt, darunter verschiedene Auszüge aus Büchern, Zeitschriften und Veröffentlichungen von NGOs und öffentlichen Einrichtungen. Dieses Material hat in der Regel rein gar nichts mit der Position der sanktionierten Person zu tun und bestätigt nur die Überheblichkeit des Rates beim Erlass von Sanktionen und dessen Nichtachtung der von den Gerichten gesetzten Standards.

„PERPETUUM MOBILE“ RECHTSWIDRIGER SANKTIONEN MACHT ENTSCHEIDUNGEN DER EU-GERICHTE UNWIRKSAM

An sich sollte man erwarten, dass die oben erwähnten gerichtlichen Erfolge einiger prominenter russischer Geschäftsleute den Rat motivieren sollten, seinen Kurs zu ändern und die oberflächliche Vorgehensweise bei der Verletzung von Grundrechten der sanktionierten Personen zu korrigieren. Tatsächlich kann der Rat jedoch aufgrund bestimmter verfahrenstechnischer Umstände ungestraft

genau so weitermachen wie bisher – und tut dieses auch ungeniert. Symptomatisch ist in dieser Hinsicht der Fall von Dimitry Pumpyansky, der seine Sanktionierungen vom September 2022, März 2023 und September 2023 erfolgreich vor dem EuG angefochten hat. Dabei wurde vom EuG zwar festgestellt, dass Dimitry Pumpyansky 18 Monate lang unrechtmäßig gelistet war, jedoch konnte die letzte Sanktionsverhängung (von Mitte März 2024) aufgrund der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen des Gerichts nicht in das kürzlich zu Gunsten von Dimitry Pumpyansky entschiedene Verfahren einbezogen werden. Obwohl Dimitry Pumpyansky in Luxemburg erfolgreich Nichtigkeitsklage geführt hat und am 26 Juni 2024 seine Sanktionierungen bis Mitte März 2024 aufgehoben wurden, bleibt er dennoch weiterhin auf Grundlage derselben Kriterien und Beweise auf der EU Sanktionenliste.

Die Praxis der EU, die Sanktionen alle sechs Monate erneut zu verhängen, führt in Verbindung mit langwierigen Gerichtsverfahren in der Regel dazu, dass trotz erfolgreicher Anfechtung die zuletzt verhängten Sanktionen aufrecht bleiben. Auf diese Weise entsteht ein „Perpetuum mobile rechtswidriger Sanktionen“, ein verfahrenstechnischer „Frankenstein“, der zu einer fast vollständigen Unwirksamkeit der Entscheidungen der EU-Gerichte führt. Diese Praxis, die dem Rat wohlbekannt ist, untergräbt den Rechtsschutz in Europa und verdeutlicht eine systembedingte Schwäche der Grundrechtsgarantien im Sanktionenrecht, insbesondere im Hinblick auf Artikel 47 der Grundrechtecharta, der ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf einräumt.

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Sanktionspraxis des Rates im Zusammenhang mit dem russischen Krieg in der Ukraine im starken Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem Prinzip der Rechtssicherheit steht. Darüber hinaus bestehen wesentliche Probleme in Bezug auf den Rechtsschutz und die Grundrechte, insbesondere in Bereichen, in denen der Rat die Rechtsprechung der EU-Gerichte außer Kraft setzt – sei es, dass er, wenn Fälle verloren werden, nach Belieben die anwendbaren Sanktionskriterien än-

dert, um die von den Gerichten definierten Standards auszuhebeln oder indem er einfach nach den gleichen Kriterien die gleiche (rechtswidrige) Sanktion wiederverhängt. Dem Rechtsschutz suchenden Individuum bleibt in diesem Fall nur mehr, immer wieder Klage zu führen, mit dem Ergebnis trotz erfolgreicher Nichtigerklärung durch die Gerichte doch nie von der EU Sanktionenliste herunterzukommen.

Nach nunmehr mehr als zwei Jahren intensiver Beschäftigung in praktisch allen wesentlichen Bereichen des Sanktionenrechtes besteht aus meinem Blickwinkel kein Zweifel daran, dass durch diese Praxis die Rechtsstaatlichkeit in der EU – bedauerlicherweise – zu einem bloßen Schlagwort degradiert wird. Das Ergebnis dieser Positionierung ist schlichtweg die Antithese der Rechtsstaatlichkeit – ein Zustand, in dem willkürliche Entscheidungen nach absolutem und uneingeschränktem Ermessen getroffen werden, Gesetzgebung und Exekutive in einer Hand vereint sind, Sippenhaftung herrscht und die Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes de facto ausgeschaltet wird.

Solche Entwicklungen schaden nicht nur jenen, die davon unmittelbar betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um ein schleichendes Gift, das das Potenzial hat, mittelfristig die gesamte Rechtskultur der Union zu infiltrieren – und von dem man leider annehmen muss, dass dies letztlich alle europäischen Bürger zu spüren bekommen werden. ■



Univ. Doz. M. Mag. Dr. PHILIP GOETH, LL.M.

ist Rechtsanwalt (Österreich), Barrister (England & Wales) sowie beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Als LGP Partner vertritt er seit April 2022 in einigen bedeutenden Fällen sanktionierte Personen vor dem EuG.

Rechtsstaatlichkeit als Wert der Europäischen Union

In Artikel 2 EUV heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten ... gemeinsam ...“. Mit dem Verhältnis des Unionsrechts zum Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten befasst sich dagegen Artikel 4 Abs 2 EUV: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt ...“.

1. RECHTLICHE ASPEKTE

Diese beiden zentralen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union verdeutlichen sehr anschaulich, welche Parameter bei der juristischen Auslegung und Anwendung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips zu berücksichtigen sind. Mangels einer genaueren Definition auf primärrechtlicher Ebene ist der Gehalt des unionsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips im Wege der Rechtsvergleichung aus den mitgliedstaatlichen Verfassungen abzuleiten. Dies bedingt, dass

nur deren kleinster gemeinsamer Nenner als Kern des unionsrechtlich Gebotenen angesehen werden kann. Diesem Kern kommt die Rolle von Mindestanforderungen oder von „roten Linien“¹ zu, die von den Mitgliedstaaten nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen². Eine darüber hinausgehende unionsrechtliche Homogenisierungsbefugnis der rechtsstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten könne aus den Verträgen nicht abgeleitet werden³.

Die Einbettung des Werts der Rechtsstaatlichkeit in eine Reihe von anderen Werten wirft auch die Frage auf, inwieweit Rechtsstaatlichkeit unter Berufung auf andere Werte relativiert werden kann und inwieweit diese anderen Werte die Rechtsstaatlichkeit auf formelle Aspekte reduziert. Kann eine Abschaffung oder Lahmlegung eines Verfassungsgerichts, die durch eine formal einwandfreie parlamentarische Gesetzgebung oder gar durch eine Volksab-

Weil sich der Rechtsstaat nicht selbst verteidigen kann, braucht es wertebewusste politische Institutionen und ein gesellschaftliches Umfeld, die seine Funktionsfähigkeit absichern. Sind es auf europäischer Ebene vor allem übertriebene Souveränitätskonzepte der Mitgliedstaaten, wird der Rechtsstaat auf nationaler Ebene durch Populismus und autokratische Tendenzen zunehmend gefährdet.

Von Maria BERGER

¹ von Bogdandy, Tyrannie der Werte? Herausforderungen und Grundlagen einer europäischen Dogmatik systemischer Defizite in ZaöRV – Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Band 79 (2019), 503, 542.

² Aber selbst diese restriktive Sicht ging Polen und Ungarn im Verfahren zu Nichtigerklärung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 – Allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union noch zu weit, s EuGH, Urteil v.16.2. 2022, ECLI:EU:C:2022:98

³ Schroeder, The European Union and the Rule of Law – State of Affairs and Ways of Strengthening in Schroeder (Hrsg), Strengthening the Rule of Law in Europe (2016), 1, 11. Etwas weiter gehend: Levits, Die Europäische Union als Wertegemeinschaft in Jaeger (Hrsg), Europa 4.0? Die EU im Angesicht politischer und technologischer Herausforderungen (2018) 239, 246f



Eine Sitzung der großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union | © Gerichtshof der Europäischen Union

stimmung erfolgte, mit dem unionsrechtlichen Wert der Demokratie gerechtfertigt werden? Beinhaltet der Wert der Rechtsstaatlichkeit auch die Achtung der Menschenrechte oder „nur“ prozedurale und institutionelle Aspekte des Rechtsschutzes und die Gewaltenteilung?

2. POLITISCHE HERANGEHENSWEISE

Der Wert der Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur Gegenstand der juristischen Auslegung. Nicht nur der EuGH, auch die politischen Organe der Union haben sich in unterschiedlichen Zusammenhängen mit der Reichweite dieses Wertes zu befassen. Sei es im Zusammenhang mit Erweiterun-

gen (Art 49 EUV) oder im Zuge von sog. Art 7 Verfahren. Hier haben die antragsberechtigten Institutionen, Kommission und Parlament oder die Mitgliedstaaten zu begründen, warum sie die „eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art 2 genannten Werte sehen“. Der Rat hat das Vorliegen einer solchen Gefahr festzustellen. Im Fall von Polen und Ungarn hat der Rat das so gründlich und widerwillig vorbereitet, dass selbst nach der politischen Wende in Polen das Verfahren gegen Ungarn nicht zum Abschluss gebracht werden konnte. Dadurch konnte das „window of opportunity“ zwischen dem Wegfall eines drohenden polnischen Vetos und dem Auftauchen eines möglichen slowakischen Vetos nicht genutzt werden.

Auch die weiteren unionsrechtlichen Instrumente zur Verteidigung hängen vom Engagement der politischen Institutionen ab. Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat müssen von der Kommission beim EuGH eingeleitet werden. Diese war dabei vor allem im Fall von Polen manchmal sehr zögerlich und musste vom Parlament dazu gedrängt werden, obwohl der EuGH schon vorher den Boden für systemische Vertragsverletzungsverfahren mit Bezug zu Art 2 und 19 Abs 1 UAbs 2 EUV aufbereitet hat⁴.

Sehr oft suchen die politischen Institutionen eher informelle, unverbindliche Formen, um sich mit auftauchenden Rechtsstaatsproblemen in den Mitgliedstaaten zu

⁴ EuGH, 27.02.2018, C-64/16, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, ECLI:EU:C:2018:117.

beschäftigen. Als einer dieser Versuche ist der von der Kommission 2014 vorgestellte neue „**EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips**“⁵ zu nennen.

Die darin enthaltene Definition des Rechtsstaatsprinzips, die auf einer Zusammenfassung der Rechtsprechung des EuGH beruhte, ging dem Rat zu weit. Diese Rechtsprechung sei überwiegend in wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen ergangen und beziehe sich daher nur auf die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Unionsorgane und könne daher nicht auf die Mitgliedstaaten übertragen werden⁶. Diese allein seien für die Ausge-

staltung des Rechtsstaats auf nationaler Ebene zuständig. Der Rat schuf dann als Gegenstück einen sog. **Rechtsstaatlichkeitsdialog**, der vorsah, dass im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ einmal im Jahr eine Debatte über einzelne rechtsstaatsrelevante Themen stattfinden hatte⁷. Beide Instrumente existierten mehr oder minder friedlich, beiden war kein großer Erfolg beschieden. Das Parlament bemühte sich dann durch den Vorschlag für einen „**EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte**“ um eine gemeinsame Vorgehensweise der Unionsorgane und um wirksamere Mechanismen⁸.

2.1. RECHTSSTAATLICHKEITSBERICHTE

Die Kommission griff nach anfänglicher Ablehnung der Vorschläge des Parlaments dann zumindest einige Ideen auf und dies führte zu den nun seit 2020 jährlich von der Kommission vorgelegten Rechtsstaatlichkeitsberichten. Diese Berichte enthalten Kapitel zu allen Mitgliedstaaten und nicht nur zu den „üblichen Verdächtigen“. Spannend an diesen Berichten ist aber insbesondere, dass sie nicht nur die Unabhängigkeit der Gerichte, deren Qualität und Effizienz beleuchten, sondern auch das Engagement in der Korruptionsbekämpfung, die Plura-



Didier Reynders, Kommissar für Justiz und Rechtsstaatlichkeit mit Roberta Metsola, Präsidentin der europäischen Parlaments | © Europäische Union

⁵ Europäische Kommission, 11.3.2014, COM (2014)9 final)

⁶ Schroeder, *The European Union and the Rule of Law – State of Affairs and Ways of Strengthening* in Schroeder (Hrsg), *Strengthening the Rule of Law in Europe* (2016), 1, 20.

⁷ Rat der Europäischen Union, 27.5.2014, Mitteilung an die Presse (16936/14), 3362. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten, 21. Mai 2014

⁸ Europäisches Parlament, Entschließung (P8_TA(2016)0409) vom 25.10.2016.

lität der Medien und andere institutionelle Begleitfaktoren unter die Lupe nehmen. Dadurch rücken erstmals auch zentrale **politische Hindernisse** für einen funktionierenden Rechtsstaat in die europäische Aufmerksamkeit. In den Berichten zu Österreich waren dies insbesondere das Amtsgeheimnis, die Intransparenz und Einseitigkeit der Vergabe von Regierungsinseraten, der mangelhafte Schutz von Journalisten gegen körperliche Angriffe und Drohungen – vor allem in Form von sog. SLAPP-Klagen – und das mangelnde Engagement bei der Korruptionsbekämpfung. Diese Berichte führen in den meisten Mitgliedstaaten zumindest zu politischen Diskussionen und damit üben sie, wenn auch rechtlich unverbindlich, doch einen gewissen Druck auf die jeweiligen Regierungen aus.

2.2. WERTE GEGEN GELD

Bei den hartnäckigen Rechtsstaatsverweigerern konnten natürlich auch diese Berichte nichts bewirken. Deshalb entschloss sich die Kommission, bei diesen Staaten

dort den Hebel anzusetzen, wo es wirklich weh tut, nämlich beim Geld. Zusätzlich dazu, dass sie die Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn und Polen mit Bußgeld-Zahlungen absicherte, legte sie auch den Entwurf für eine Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 – Allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Europäischen Union vor⁹.

Der Entwurf stand im Ministerrat immer wieder vor dem Scheitern und konnte nur durch eine strenge Beschränkung auf die Zwecke des Schutzes des EU-Haushalts gerettet werden. Eine erste Anwendung erfolgte gegenüber Ungarn. Ob dieses Instrument letztendlich erfolgreich sein wird, wird auch von seiner konsequenten Anwendung durch Rat und Kommission abhängen. Die Entscheidung der Kommission, einen Teil der vor Ungarn zurückgehaltenen Förderungsmittel, doch auszuzahlen, deutet nicht auf eine solche konsequente Anwendung hin. Einen Verdienst hat diese Verordnung aber jedenfalls: Sie enthält zum ersten Mal eine rechtsverbindliche Definiti-

on des Rechtsstaatsprinzips, wenn auch nur auf sekundärrechtlicher Ebene.

Denn Art. 2 dieser Verordnung lautet namentlich:

„Rechtsstaatlichkeit“ bezeichnet den in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Union. Dieser umfasst die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die transparente, rechenschaftspflichtige, demokratische und pluralistische Gesetzgebungsverfahren voraussetzen, der Rechtssicherheit, des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, des wirksamen Rechtsschutzes – einschließlich des Zugangs zur Justiz – durch unabhängige und unparteiische Gerichte, auch in Bezug auf Grundrechte, der Gewaltenteilung und der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Rechtsstaatlichkeit ist so zu verstehen, dass auch die anderen in Artikel 2 EUV verankerten Werte und Grundsätze der Union berücksichtigt werden. ■

Das Rechtsstaatsprinzip aus EuGH-Sicht

Die Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass jedwede öffentliche Gewalt innerhalb des geltenden Rechts im Einklang mit den Werten der Demokratie und der Achtung der Grundrechte, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und in anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten niedergelegt, unter der Kontrolle unabhängiger und unparteiischer Gerichte ausgeübt wird. Sie setzt insbesondere voraus, dass die Grundsätze der Rechtmäßigkeit [(Urteil vom 29. April 2004, Kommission/CAS Succhi di Frutta, C 496/99 P, EU:C:2004:236, Rn. 63)], die einen transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess voraussetzt, der Rechtssicherheit [(Urteil vom 12. November 1981, Meridionale Industria Salumi u. a., 212/80 bis 217/80, EU:C:1981:270, Rn. 10)], des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt [(Urteil vom 21. September 1989, Hoechst/Kommission, 46/87 und 227/88, EU:C:1989:337, Rn. 19)], des wirksamen Rechtsschutzes einschließlich des Zugangs zur Justiz durch unabhängige und unparteiische Gerichte [(Urteile vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C 64/16, EU:C:2018:117, Rn. 31, 40 und 41, sowie vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C 216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 63 bis 67)] sowie der Gewaltenteilung [(Urteile vom 22. Dezember 2010, DEB, C 279/09, EU:C:2010:811, Rn. 58, vom 10. November 2016, Poltorak, C 452/16 PPU, EU:C:2016:858, Rn. 35, und vom 10. November 2016, Kovalkovas, C 477/16 PPU, EU:C:2016:861, Rn. 36)] eingehalten werden [(Mitteilung der Kommission mit dem Titel, Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips, COM(2014) 158 final, Anhang I)].



Hon.-Prof. Dr. MARIA BERGER, Bundesministerin a.D.

ist Senior Expert Counsel bei LANSKY, GANZGER, GOETH + partner. Die promovierte Juristin ist Ansprechpartnerin für Fragen zu europarechtlichen Themen. Zuletzt war Maria Berger als Richterin am Europäischen Gerichtshof (EuGH) (2009-2019) tätig. Zuvor war sie Abgeordnete des Europäischen Parlaments (November 1996 – Januar 2007 und Dezember 2008 – Juli 2009) und Mitglied des Rechtsausschusses. Ihre Tätigkeit als Bundesministerin für Justiz übte sie 2007 und 2008 aus.

⁹ ABl. 2020, L 433 I, S. 1, berichtigt in ABl. 2021, L 373, S. 94.

Was machen Strafverteidiger in internationalen Causen?



© freepik.com

Noch vor kurzem war jede strafrechtliche Ermittlung, die über die eigenen Landesgrenzen gehen sollte, eine Schreckensvorstellung für Kriminalpolizisten und Staatsanwälte.

Von Gerhard JAROSCH

Auskünfte über ein ausländisches Bankkonto bekamen die Strafverfolgungsbehörden erst nach Monaten, wenn nicht sogar Jahren. Sogar ein Rechtshilfeersuchen in ein anderes EU-Land nahm die Postkutsche des diplomatischen Verkehrs in einer lange überkommenen Tradition. Das machte aber nicht nur die Führung eines internationalen Wirtschaftsstrafverfahrens beinahe unmöglich, darunter litten auch die Unternehmen, die – egal ob auf Opfer- oder Beschuldigtenseite – das Damoklesschwert eines Verfahrens lange über sich hängen hatten. Aber dann verstanden die Politiker, dass man hier nationale, einzelstaatliche Grenzen überwinden muss, um die Kriminalisten bei ihrer Arbeit zu stärken, ohne dass dadurch die Souveränität aufgegeben werden muss.

Alleine in der EU wurden in wenigen Jahren Netzwerke, Rechtsinstitute und rechtliche Werkzeuge geschaffen, die die Strafverfolgung ins 21. Jahrhundert katapultierten.

Die wichtigsten Maßnahmen darunter sind:

- Das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN), ein unbürokratisches Netz von Staatsanwälten und Richtern in allen Regionen der EU und darüber hinaus, das einen raschen Informationsfluss in einfacheren Fällen ermöglicht.
- Die EU-Rechtshilfeagentur EUROJUST, die nicht nur in komplexeren Fällen die Ermittler in über 50 Ländern miteinander vernetzt,

sondern gerade in den heikelsten Fällen eine zentrale Koordination der verbundenen nationalen Verfahren ermöglicht.

- Das Joint Investigation Team (JIT), das von EUROJUST eingesetzt werden kann, um die Ermittlungsergebnisse in einem Land sofort als zulässiges Beweismittel in einem anderen zu verwenden.
- Der Europäische Haftbefehl, der die alte langwierige Auslieferung von Untersuchungshäftlingen auf wenige Wochen, mitunter Tage verkürzt hat.
- Die Europäische Ermittlungsanordnung, die dazu führt, dass ein Gerichtsbeschluss etwa für eine Hausdurchsuchung ohne wesentliche inhaltliche Prüfung in einem anderen Land vollzogen werden kann.

Eine vollständige Liste wäre schon innerhalb der EU noch länger, dazu kommen ähnliche Entwicklungen in anderen Erdteilen wie ein an die EU-Vorbilder angelehntes Netzwerk in Süd-Ost-Asien (SEAJUST) und ein durch die Globalisierung auch in der Ausbildung der Juristen schwindendes Misstrauen gegenüber anderen Jurisdiktionen. Weltweite Organisationen wie die International Association of Prosecutors, die International Police Association oder viele spezialisierte Netzwerke bewirken eine immer besser funktionierende Kooperation der Strafverfolger.

Und wie müssen Strafverteidiger darauf reagieren? Ganz gleich ob sie einen großen Konzern wegen internationaler Bestechungsvorwürfe vertreten oder das Opfer eines CEO-Frauds in mehreren Ländern beraten: alleine die Bekanntschaft mit Rechtsanwälten in allen betroffenen Jurisdiktionen reicht längst nicht mehr aus. Neben der gründlichen Kenntnis der erwähnten grenzüberschreitenden Rechtsinstitute braucht es ein tiefgehendes Verständnis der Unterschiede im materiellen Recht und in den prozessualen Vorschriften in den beteiligten Ländern. Nur weil man „Untreue“

auf Englisch übersetzen kann, muss man noch lange nicht verstanden haben, dass das gleichnamige Delikt jenseits der Grenze auch dieselben Handlungen mit Strafe bedroht. Dazu kommt auch ein Grundverständnis über die jeweiligen Rollenverteilungen: Dominiert die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei die Ermittlungen? Wie weit mischt sich das Gericht dabei ein oder ist es auf den bloßen Rechtsschutz beschränkt? Welche nationalen Behörden spielen in der grenzüberschreitenden Kooperation die bedeutendste Rolle? Wer ist in allen beteiligten Ländern der beste Ansprechpartner bei den Behörden?

Um der modernisierten grenzüberschreitenden Strafverfolgung gegenüber professionell und sachkundig auftreten zu können haben wir bei LGP mit der International Criminal Law Unit Experten mit langjähriger EU-weiter und globaler Erfahrung und dazu ein weltweites Netzwerk von Strafrechtlern und Ermittlern aufgebaut, das sowohl in der Strafverteidigung als auch bei der Vertretung von Opfern in komplexen Fällen weiß, was zu tun ist. ■



Mag. GERHARD JAROSCH

ist Senior Legal Expert bei Lansky, Ganzger, Goeth + partner (LGP) und leitet dort die Abteilung für Internationales Strafrecht. In mehr als 25 Jahren in der österreichischen Justiz war er unter anderem für internationale Verfahren, organisierte Kriminalität und Wirtschaftsstrafsachen zuständig. Zuletzt hatte er den Posten des Ersten Staatsanwaltes der Staatsanwaltschaft Wien inne. Daneben war er Präsident der weltweiten Vereinigung der Staatsanwälte (IAP) und vertrat Österreich vier Jahre als Nationales Mitglied bei der EU-Rechtshilfeagentur EUROJUST.

Rechtsstaatlichkeit und Regulierung im digitalen Zeitalter

Die ökonomische Macht von nichtstaatlichen globalen Tech-Giganten sowie die Zunahme künstlicher generativer Intelligenz fordern unsere demokratische Rechtsordnung heraus. Kann ein aus europäischer Sicht koordiniertes zentrales Vorgehen sowohl auf der Gesetzgebungs- als auch auf der Regulierungsebene diesen aktuellen Risiken Einhalt gebieten?

Ein Gastbeitrag von Klaus M. STEINMAURER, Geschäftsführer Telekom und Post bei der RTR-GmbH*

Ein Nebenprodukt der digitalen Transformation, wie wir sie zumindest die letzten zwei Jahrzehnte erlebt haben, war immer auch das Bild des „Gläsernen Bürgers“, des drohenden Überwachungsstaates. Mit dem Aufkommen von General Purpose Transformer Modellen (GPT's) haben sich diese Bilder noch weiter verstärkt – bis dahin, dass Technik generell die Macht übernehmen kann. Aber was haben diese dystopischen Bilder in unserem Kopf mit Rechtsstaatlichkeit und mit Regulierung zu tun? Warum ist es wichtig, sich darüber Gedanken zu machen? Warum haben wir es immer noch in der Hand, wie unsere Zukunft aussieht? Und warum kann der Staat hier eine wichtige Rolle spielen, sodass diese technologische Revolution in unserem Sinne als Bürger bzw. als Menschen ausgeht? Darüber möchte ich in den nächsten Zeilen ein paar Gedanken mit Ihnen teilen.

Zuerst einmal geht es darum, sich damit zu befassen, was Rechtsstaatlichkeit objektiv

bedeutet und in welchem Verhältnis dazu Technologie ganz allgemein steht. Dann wollen wir uns mit der Frage auseinandersetzen, wer zur Rechtssetzung berufen sein sollte und auf welchen Grundlagen dies zu erfolgen hat. Ergänzen will ich den Themenkreis dann mit der Frage, ob klassische Gesetzgebungsprozesse noch ausreichen und warum gerade in einem so technologiegetriebenen Umfeld wie heute Regulierung die notwendige Ergänzung ist, um für alle ein rechtssicheres Umfeld zu schaffen. Denn damit wir uns als Menschen auch verwirklichen und unser Leben, so wie wir es wollen, führen können, sollte die Technologie idealerweise die dienende Rolle übernehmen und nicht, wie oft befürchtet, die führende.

1. WELCHE OBJEKTIVE BEDEUTUNG HAT DER BEGRIFF „RECHTSSTAATLICHKEIT“?

Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip der österreichischen Bundesverfassung bestimmt,

dass die Bundesregierung, die Verwaltung und die Gerichte nur auf der Grundlage von Gesetzen tätig werden dürfen und nur das tun können, was in Gesetzen festgelegt ist¹. In der Österreichischen Bundesverfassung ist das explizit in Art 18 B-VG geregelt. Um die Einhaltung des Rechts zu organisieren sind dem Staat Zwangsmöglichkeiten eingeräumt, die er mit Hilfe von staatlichen Organen innerhalb besonderer Verfahrensregeln durchsetzen kann. Dabei handelt es sich um eine grundsätzlich rein formale Rechtsstaatlichkeit, die nichts aussagt darüber, welcher staatlichen Rechtsform sie unterliegt und auch nicht welchem Gerechtigkeitsbegriff sie folgt, da Gerechtigkeit keine Grundvoraussetzung darstellt. Der Rahmen für die Gesetzgebung ist im Wesentlichen die Verfassung, die wiederum im Kern einer abstrakten Grundnorm unterliegt. Rechtsstaatlichkeit sagt also im Grunde einmal nichts darüber aus, ob eine Rechtsordnung gerecht oder ungerecht ist, weil diese Wertung ausschließlich aus dem subjektiven Standpunkt einer bestimm-

¹ [https://www.parlament.gv.at/verstehen/politischessystem/bundesverfassung/parlament#:~:text=Das%20rechtsstaatliche%20Prinzip%20der%20Bundesverfassung,was%20in%20Gesetzen%20festgelegt%20ist.\(07.06.2024\)](https://www.parlament.gv.at/verstehen/politischessystem/bundesverfassung/parlament#:~:text=Das%20rechtsstaatliche%20Prinzip%20der%20Bundesverfassung,was%20in%20Gesetzen%20festgelegt%20ist.(07.06.2024))

ten Gerechtigkeitsnorm heraus erfolgt². Legt man dieses theoretische Fundament den Rechtsfragen, die sich heute im Zusammenhang mit den sich rasant weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten ergeben, zugrunde, sind viele neue Problemstellungen zu erkennen. Ein zentraler Punkt dabei ist vor allem die Tatsache, dass Technologie grundsätzlich universell ist und mangels einer generell zu verstehenden Objektivierbarkeit auch keiner weiteren Begründung bedarf, ob sie gerecht oder ungerecht ist.

2. IST TECHNOLOGIE RECHTLICH NEUTRAL?

Grundsätzlich ist Technologie daher aus rechtlicher Sicht neutral. Das bedeutet per se, dass Technologie weder gerecht noch ungerecht sein kann. Ihr Einsatz kann aber je nach Rechtsordnung gerecht oder ungerecht sein, wobei hier im Sinne des positivistischen Rechtsverständnisses je nach zugrunde gelegter Gerechtigkeitsnorm zu unterscheiden ist, was aber nicht berechtigt zu bewerten, ob in einem Fall das Rechtsstaatlichkeitsprinzip erfüllt ist und im anderen nicht. Denken Sie zum Beispiel an das Thema Social Scoring und Gesichtserkennung im öffentlichen Raum. Während das in der EU (heute noch) gemäß KI-Verordnung nicht als zulässig angesehen wird und mit den europäischen Werten nicht im Einklang steht, ist das in der chinesischen Rechtsordnung kein Problem mehr. Es geht dabei aber immer um die gleiche Technologie, die eben von der einen Gesellschaft als zulässig erachtet wird und daher zum Einsatz kommt und von der anderen eben nicht. Ein universelles Rechtsstaatlichkeitsprinzip kann es daher nicht geben, das bestimmt sich immer nach der jeweiligen Rechtsordnung. Die Technologie ist also neutral und es ist jeder Gesellschaft selbst überlassen, wie sie damit innerhalb des von ihr gewählten Rechtssystems umgehen will. Soweit ich mich hier aber mit den offenen Fragestellungen befasse, werde ich meine weiteren Überlegungen einem westlich geprägten liberalen Rechtsverständnis folgen lassen.



© unsplash.com

3. WARUM BRAUCHEN WIR HEUTE TECHNOLOGIE, UM RECHT DURCHSETZEN ZU KÖNNEN?

Für die Rechtsdurchsetzung wird angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft die Nutzung von digitalen Technologien immer wichtiger. Für einen solchen Einsatz bedarf es wiederum entsprechender gesetzlicher Grundlagen, die nur aufgrund des unserer Rechtsordnung zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Rahmens erlassen werden dürfen. Eine effektive Rechtsverfolgung von vielen Delikten, aber auch der Schutz unseres Staates sind nur mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln möglich. Aber wenn wir deren Einsatz für staatliche Organe öffnen wollen, bedarf es einer strengen Abwägung mit den dann betroffenen Grundrechten wie Freiheit, Privatsphäre, Datenschutz, Meinungsfreiheit und dergleichen. Hier das richtige Maß zu finden ist eine Kunst, die nicht einfach ist und je weiter die technischen Mög-

lichkeiten sich entwickeln, desto schwerer wird es, eine klare Grenze zu ziehen, ohne unsere liberale staatliche Rechtsordnung und damit die Rechtsstaatlichkeit, wie wir sie kennen, auf das Spiel zu setzen.

Es ist richtig, dass es zur effektiven Verbrechensbekämpfung effektiver technischer Mittel bedarf, mit denen unsere Polizei auf Grundlage der Gesetze arbeiten darf. Aber die Gefahr, dass der Punkt erreicht wird, wo der liberale Rechtsstaat in den Polizeistaat kippen kann, wird durch den zunehmenden technischen Fortschritt ebenfalls immer größer. Halten Sie sich dabei nur die Ausnahmebestimmungen im AI Act vor Augen, wenn es um Einsatz von biometrischer Erkennung und dergleichen geht. Wenn mit der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Hilfsmittel die schleichende Verwässerung der in den europäischen Verträgen festgelegten Werte und damit auch unserer Verfassung einhergeht, sollten wir darüber nachdenken, wie

² Vgl Hans Kelsen, Reine Rechtslehre (1960), 201 „Daher kann jeder beliebige Inhalt Recht sein. Es gibt kein menschliches Verhalten, das als solches, kraft seines Gehalts, ausgeschlossen wäre, Inhalt einer Rechtsnorm zu sein.“

IM FOKUS

es in Zukunft um die Rechtsstaatlichkeit bestellt sein wird. Es ist heute wichtiger denn je, sich in der öffentlichen Diskussion über technologische Möglichkeiten immer wieder vor Augen zu führen und die Frage zu stellen, wieviel kollektive Sicherheit die individuelle Freiheit, die uns allen sehr wichtig ist, verträgt.

4. WELCHER RAHMENBEDINGUNGEN BEDARF ES?

Digitalisierung ist keine nationale Angelegenheit, sie ist global. Technologie ist wie bereits erwähnt universell einsetzbar, unabhängig von der jeweiligen Staats- und Gesellschaftsform. Wenn wir daher über Rahmenbedingungen sprechen, dann müssen wir uns dem Thema zumindest von einer europäischen Seite stellen, um wirksame Einhaltung gewährleisten zu können. Vor allem auch, um der immer größer werdenden Macht von global tätigen Playern etwas entgegenhalten zu können. Näheres dazu dann im folgenden Punkt. Mit ihrem „Digital Decade Program“³ hat die EK in umfassender Weise auf die mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen reagiert und in den vergangenen fünf Jahren ein umfassendes Regelungspaket verabschiedet, – zuletzt die KI Verordnung – mit dem Ziel, die Rechtssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft in Europa für alle Europäer:innen und die europäische Wirtschaft zu sichern und zu verbessern. Sie setzt dabei auf zwei Grundprinzipien: Zunächst einmal auf die Rechtsharmonisierung durch verstärkte Erlassung von Verordnungen mit direkter Wirkung in allen Mitgliedsstaaten. Und in Ergänzung dazu auf ein umfassendes Regulierungskonzept, das einerseits auf dezentralen und zentralen Regulierungsorganen basiert, wobei klar feststellbar ist, dass die gestaltende Zukunft der Regulierung sehr wahrscheinlich in Europa liegen wird, der ausführende Teil auf nationaler Ebene.

Und dass ist auch richtig so, denn nur mit einer starken europäischen Regulierungs-

kompetenz wird es gelingen können, im internationalen Wettbewerb Standards für faire und sozial ausgewogene Bedingungen zu setzen und auch das Rechtsstaatsprinzip europäischer Prägung hochzuhalten. Die Aufgabe der nächsten Europäischen Kommission wird es dann sein, eine Konsolidierung dieses Programmes vorzunehmen und insbesondere dafür zu sorgen, dass der durch Digital Markets Act, Digital Service Act, GDPR und Artificial Intelligence Act (KI-Verordnung) vorgezeichnete Regulierungsrahmen dort wo notwendig harmonisiert und im Bereich der Rechtsdurchsetzung europäisch und national angeglichen wird. Das aktuell bestehende Kompetenz-Wirrwarr führt derzeit noch zu Rechtsunsicherheiten und ist für den Wettbewerb noch nicht optimal umgesetzt. Wichtig ist es dabei auch sicherzustellen, dass bei der Anwendung von neuen Technologien im staatlichen Bereich nicht zu viele Ausnahmen gegenüber den ursprünglich beschlossenen Rechtsprinzipien gemacht werden und es dadurch zu einer Verwässerung der zugrunde gelegten Werte kommt, wie bereits oben ausgeführt. Gerade die Berücksichtigung bestimmter Werte auf supranationaler wie einzelstaatlicher Ebene ist in Hinblick auf das nachfolgend beschriebene Problem von besonderer Bedeutung, um glaubwür-

dig effektiv verhindern zu können, dass es zu einer weitestgehenden nicht staatlich legitimierten faktischen Rechtssetzung durch global aktive private Unternehmen kommt, die heute bereits die Wirtschaftskraft einiger G7-Staaten übertreffen.

5. PLATTFORMEN ALS STAATEN – GEFAHR DES NICHT MEHR VORHANDENEN STAATLICHEN GEWALTMONOPOLS?

Alle theoretischen Abhandlungen zum Thema der Rechtsstaatlichkeit behandeln das Verhältnis des Staates zu seinen Normunterworfenen. Die heute bestehende ökonomische Macht räumt aber nichtstaatlichen global tätigen Unternehmen mittlerweile größere Einflussmöglichkeiten auf Gesellschaften ein, als Staaten sie je hatten. Das ist ein großes Problem und ist mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich nicht vereinbar. Vielmehr macht es den Eindruck, als ob wir hier Gefahr laufen in Zeiten einer „digitalen“ Feudalherrschaft zurückzufallen. Das Verhalten einzelner maßgeblicher Proponenten dieser Plattformgiganten lassen da durchaus schon einmal Schlimmes ahnen. Problematisch ist dabei nicht nur die wirtschaftliche Macht dieser Unternehmen, sondern auch das



© unsplash.com

³ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de#digitale-rechte-und-grundsätze



© unsplash.com

teilweise ausgeprägte Sendungsbewusstsein einschließlich mangelnder Reflexionsfähigkeit von diesen neuen „Feudalherren“. Ökonomische Macht gebündelt mit fehlender demokratischer Legitimation und Kontrolle kann da rasch zu einem gefährlichen Gemisch werden, das im besten Fall dann etwas wie den „aufgeklärten Absolutismus“ von Josef II hervorbringt⁴. Gerade mit künstlicher generativer Intelligenz kommt es in diesem Zusammenhang zu einem exponentiellen Anstieg der Gefahren für die demokratische Rechtsordnung, wie wir sie kennen. Moritz Holzgraefe und Nils Ole Oermann setzen sich dazu in Ihrem aktuellen Buch „Digitale Plattformen als Staaten“ thematisch auseinander und analysieren dabei ausführlich, inwieweit die einzelnen Säulen des (demokratischen) Rechtsstaates bereits heute in Frage gestellt werden und wohin die Entwicklung geht⁵. Aus europäischer Sicht kann nur ein harmonisiertes und koordiniertes zentrales Vorgehen auf allen betroffenen Ebenen sowohl auf Gesetzgebungsebene als auch auf Regulierungsebene den daraus sich ergebenden potenziellen und tatsächlichen Risiken Einhalt gebieten.

6. FAZIT ZUM ABSCHLUSS

Inwieweit die oben beschriebenen Verordnungen der EU, die im Zuge des Digital Decade Programm erlassen wurden und die daraus entstehende Regulierung einer (zumindest in unseren Jurisdiktionen) nicht erwünschten Entwicklung wirksam entgegentreten können, wird sich in den kommenden Jahren zeigen und auch von den allgemeinen politischen Entwicklungen abhängen. Denn nur, wenn in der EU und ihren Mitgliedsstaaten im Innenverhältnis ein glaubwürdiges Konzept der Rechtsstaatlichkeit nach den vereinbarten Werten vertreten wird, kann es auch nach außen konsequent und wirksam umgesetzt werden. Vorsicht und Aufmerksamkeit sowie konsequentes und vor allem glaubwürdiges Handeln im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Bewertung neuer Technologien auf allen politischen Ebenen ist das Gebot der Stunde. Allen Mitgliedsstaaten sei dabei angeraten, die EU hier tatkräftig zu unterstützen und eigene Interessen einmal hintanzustellen, um nicht am Ende von digitalen Plattformen als den neuen Staaten ersetzt zu werden. Oder wie bereits 2013

Eric Schmid und Jared Cohen von Google sagten „Wir sind nämlich überzeugt, dass in Zukunft auch virtuelle Staaten entstehen, die die virtuelle Landschaft der existierenden Staaten erschüttern werden“⁶.

Digitale Technologie folgt keinem bestimmten politischen Ziel, mit digitaler Technologie können aber politische oder ökonomische Interessen einzelner oder bestimmter Gruppen umgesetzt werden. Zum Guten, wie zum Schlechten. Es liegt in unserer Hand, Rechtsstaatlichkeit nach demokratischen freiheitlichen Grundsätzen in Europa weiter zu schützen. ■

* Anmerkung: Bei den in diesem Gastbeitrag gemachten Ausführungen und Meinungen handelt es sich um ausschließlich persönliche Gedanken des Autors, welche keine Behördenmeinung darstellen



Dr. KLAUS M. STEINMAURER, MBA

ist promovierter Jurist der Universität Wien und MBA im Bereich IT und Business Process Management der WU Wien. Er ist seit über 25 Jahren im Telekommunikationssektor tätig u.a. von 1996 bis Ende 2015 als Bereichsleiter Recht und Regulierung bei T-Mobile Austria GmbH und von April 2016 bis Juni 2018 als Vice President International Regulatory Affairs Europe für die Deutsche Telekom AG in Bonn. Seit Juli 2019 ist er als Geschäftsführer Telekom und Post der RTR GmbH für die Telekommunikations- und Postregulierung in Österreich verantwortlich. Bild: © APA / Martin Hörmandinger

⁴ „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk“, Regierungsprogramm Kaiser Josef II, <https://www.habsburger.net/de/kapitel/der-nuetzliche-kaiser-joseph-ii> (09.06.2024)

⁵ Vgl Holzgraefe/Oermann, Digitale Plattformen als Staaten, Herder 2023, 12

⁶ Schmidt/Cohen, Die Vernetzung der Welt, 150

Vom europäischen zum nationalen Rechtsstaat: Verwaltungsrecht



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg | © CherryX

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat zwar zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes geführt, den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz der Parteien aber erheblich geschmälert. Dazu trägt auch das Fehlen einer gesetzlich geregelten Grundausbildung für Verwaltungsrichter nach europäischen Standards bei.

Von Heinz MAYER

Es war ein dramatischer Aufschrei eines Höchstgerichts, wie es ihn zuvor in der 2. Republik nicht gegeben hat. Mit Erkenntnis vom 14. Oktober 1987¹ warf der VfGH dem EGMR vor, seine Judikatur sei das Ergebnis einer „offenen Rechtsfortbildung“ und könne daher vom Verfassungsgerichtshof nicht nachvollzogen werden. Der VfGH warf auch die Frage auf, ob die Übertragung einer Befugnis zur Rechtsfortbildung an ein Konventionsorgan nicht eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen wür-

de. In der Sache ging es vor allem um die Auslegung der Begriffe „zivilrechtliche Ansprüche“ und „strafrechtliche Anklage“ in Artikel 6 MRK. Im Ergebnis subsummierte der EGMR weite Teile des österreichischen Verwaltungsrechts unter diese Begriffe und

forderte in dieser Angelegenheit eine Entscheidung durch ein Gericht als Rechts- und Tatsacheninstanz. Dass diese Judikatur vor allem in Österreich, aber auch in Deutschland, auf erheblichen Widerstand stieß, war naheliegend. Der EGMR berief sich für sei-

¹ VfSlg 11500



Der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg | © Gerichtshof der Europäischen Union



Der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich in Wien | © VfGH/Achim Bieniek

ne Rechtsauffassung auf die Notwendigkeit einer autonomen Interpretation der MRK, die sich nicht an einer nationalen Rechtsordnung orientieren könne². Ganz überraschend war diese Judikatur des EGMR freilich nicht: In der Literatur zum Europarecht wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass sich im Recht der Europäischen Gemeinschaften schon lange eine rechtsfortbildende Auslegungspraxis etabliert hat. Sowohl der EuGH wie auch der EGMR sehen sich nach ihrem Selbstverständnis aufgerufen, dazu beizutragen, dass die Konventionen lebende Instrumente bleiben³. Dass mit einer solchen Auslegungspraxis die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt wird, ist unbestreitbar.

Das Erkenntnis VfSlg 11500 hat die österreichische Politik aufgeweckt. Es war klar, dass man auf die Dauer in einer derartigen Divergenz nicht weiterhin leben kann – dies vor allem auch deshalb, weil ja schon damals ein Beitritt zur Europäischen Union, zumindest in großen Kreisen der politischen Entscheidungsträger, angedacht war. Man hat daher zunächst im Verwaltungsverfahren unabhängige Verwaltungssenate eingerichtet, die den Tribunalbegriff des Artikel 6 Abs 1 MRK entsprechen. Es handelte sich dabei

zwar um Verwaltungsbehörden im Sinne des österreichischen Verfassungsrechts, aber eben auch um Tribunale im Sinne der europäischen Judikatur. Die geschilderte Entwicklung hat allerdings deutlich gemacht, dass der europäische Rechtsstaatsbegriff nicht mit dem Rechtsstaatsbegriff des nationalen Rechts gleichgesetzt werden kann. Der europäische Rechtsstaatsbegriff ist wesentlich unbestimmter, weil er eben auch die europäischen Gerichte als zur Rechtsfortbildung ermächtigt sieht. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht gewährt daher nicht dieses Maß an Rechtssicherheit, die das nationale Recht gemäß Artikel 18 B-VG gewähren muss. Artikel 18 B-VG hat nur dann eine Bedeutung, wenn österreichische Normsetzungsorgane europäisches Recht umzusetzen haben. Diesfalls gilt der Grundsatz der doppelten Bindung. Die Umsetzung muss dem Unionsrecht entsprechen, zugleich aber auch die Bestimmtheit aufweisen, die Artikel 18 B-VG verlangt.

Es war von Anfang an klar, dass die unabhängigen Verwaltungssenate nur eine Übergangslösung sein können. Nach langen Beratungen, insbesondere zwischen Bund und Ländern, gelang es 2012 eine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz einzurichten.

Die Fachwelt begrüßte diese Reform einhellig und sah einen großen Fortschritt. Die Reformüberlegungen, die letztlich zur Schaffung dieser Verwaltungsgerichte geführt haben, waren in erster Linie geprägt durch eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, die neben dem Bund auch eine eigene Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bekommen wollten. Dies machte eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesverwaltungsgerichten und Landesverwaltungsgerichten erforderlich, was sich in komplizierten Regelungen niederschlägt. Bei der Neugestaltung hat man freilich einen wesentlichen Aspekt übersehen: Ein echter Fortschritt⁴ im Rechtsschutz kann nicht allein durch organisatorische Neuregelungen bewirkt werden, sondern bedarf vor allem der Sicherstellung, dass ausreichend qualifizierte Richter die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz wahrnehmen.

Dies ist bedauerlicherweise nicht gewährleistet: Gemäß Artikel 134 Abs 3 B-VG genügt als Ernennungserfordernis der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums und eine über fünfjährige juristische Berufserfahrung. Für die Mitglieder des Bundesfinanzgerichts genügt der Abschluss eines einschlägigen Studiums

² vgl Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention 7 [2021] 35ff; Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁶ [2020] 897ff

³ Mayer, ZfV 1988, 473 – hier: 480f

⁴ vgl dazu z.B. Eberhard, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz JRP 2012 269; Bierlein, Gedanken zu den ersten fünf Jahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit ÖJZ 2019, 448

und ebenso eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung. Eine besondere richterliche Ausbildung ist nicht vorgesehen. Eine weitere bedauerlichere Fehlleistung hat der Verfassungsgesetzgeber mit der Übergangsbestimmung des Artikel 151 Abs 51 Z 4 getroffen⁵. Für die erstmalige Ernennung zum sonstigen Mitglied des Verwaltungsgerichts gelten die genannten Voraussetzungen für die Ernennung „als erfüllt“. Dies bedeutet, dass auch solche Personen ernannt werden konnten, die weder ein Studium noch eine entsprechende Berufspraxis aufgewiesen haben. Dabei muss man freilich auch sehen, dass die in dieser Weise ernannten „Richter“ möglicherweise über Jahrzehnte tätig sein werden. Der mit dieser Regelung geschaffene „Richter“ widerspricht in zentraler Weise dem verfassungsrechtlichen Begriff des Richters: Nach herrschender Auffassung ist dem Begriff „Richter“ im verfassungsrechtlichen Sinn die „Rechtsgelehrtheit“ immanent⁶. Dazu kommt, dass die erstmalige Ernennung der Verwaltungsrichter der Länder durch die Landesregierungen, der Richter der Bundesverwaltungsgerichte durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu erfolgen hatte, wobei diese Stellen an keinerlei Vorschläge bestehender richterlicher Organe gebunden waren. Die Ernennungen erfolgten so, wie in Österreich in derartigen Fällen üblich: Die politischen Parteien haben sich je nach ihrer Stärke die Auswahl der Bewerber nach Gutdünken vorbehalten, wobei die fachliche Qualifikation jedenfalls nicht die Hauptrolle spielen musste. Die so ernannten Richter können noch Jahrzehnte im Amt sein.

Ich möchte keineswegs den Eindruck erwecken, dass die Mehrzahl der Richter für dieses Richteramt unqualifiziert ist. Zahlreiche Entscheidungen zeigen, dass auch ganz ausgezeichnete Persönlichkeiten, sowohl bei den Bundes- wie auch bei den Landesgerichten, tätig sind. Es gibt aber auch eine erkleckliche Anzahl von Richtern, die diese

Qualifikation sichtlich nicht aufweisen. Im Zusammenhang mit einer Neubesetzung im Bereich des Bundesverwaltungsgerichts konnte man im Jahr 2023 eine mediale Berichterstattung verfolgen, die gezeigt hat, dass Personen, die in hohem Maß unqualifiziert sind, im Amt sind. Mit dieser Situation muss man leben.

Dazu kommt ein weiterer Umstand: Mit der Einführung einer „mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ wollte der Verfassungsgesetzgeber nicht nur das Rechtsschutzsystem ausbauen, sondern auch eine „Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes“ erreichen⁷. Dazu hat man zunächst einmal die Säumnisbeschwerde in ihrer bisherigen Form abgeschafft, was zur Folge hat, dass der Beschwerdeführer keine Sachentscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof erreichen kann, sondern bloß eine Fristsetzung. Praktiker erzählen, dass dies zum Beispiel beim Bundesfinanzgericht dazu führt, dass Entscheidungen jahrelang verzögert werden. Ein weiterer Schritt zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit dem sogenannten Revisionsmodell eingeführt. Dieses wurde im Kern dem OGH-Modell⁸ nachgebildet, allerdings mit einer formalistischen Hürde. In einer außerordentlichen Revision müssen die Gründe der Zulässigkeit „gesondert“ ausgeführt werden⁹. Dies bedeutet, dass der Revisionswerber begründet nicht nur die Verletzung seiner Rechte behaupten, sondern auch gesondert davon ausführen muss, warum die Revision zulässig ist. Viele Senate des VwGH legen das Erfordernis der „gesonderten“ Darlegung extrem streng bis schikanös aus. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Zulässigkeit außerordentlicher Revisionen nur selten bejaht wird. Dass die Praxis mit dieser an sich widersinnigen Regelung vielfach große Probleme hat, darf nicht verwundern.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass viele Verwaltungsrichter in hohem Maße

geneigt sind, die Zulässigkeit der ordentlichen Revision auszuschließen und den Beschwerdeführer in die Notwendigkeit einer außerordentlichen Revision drängen. Das bedeutet im Ergebnis: Hat man das Pech, mit einem Verwaltungsrichter konfrontiert zu sein, der rechtlich minderqualifiziert und geneigt ist, die Zulässigkeit ordentlicher Revisionen auszuschließen, ist die Chance, zu seinem Recht zu kommen, beim Verwaltungsgerichtshof minimal. Diese Regelungen mögen zwar eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes bewirken, sie vermindern den Rechtsschutz der Parteien aber erheblich. Wer eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde bekämpft, weil er sie für rechtswidrig erachtet und an einen Verwaltungsrichter gerät, der die ordentliche Revision – aus welchem Grund auch immer – ausschließt, hat praktisch nur ganz wenig Chancen, beim Verwaltungsgerichtshof zu seinem Recht zu kommen. ■



em. o. Univ.-Prof. Dr. HEINZ MAYER

ist Senior Expert Counsel bei LGP. Der Verfassungs- und Verwaltungsjurist ist emeritierter Professor an der Universität Wien – von 2006 bis 2014 war er Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Er fungiert als Vorsitzender einer Kommission zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Volksanwaltschaft und tritt regelmäßig als Experte für Verfassungsrecht in diversen Medien auf.

⁵ BGBl I 2013/114

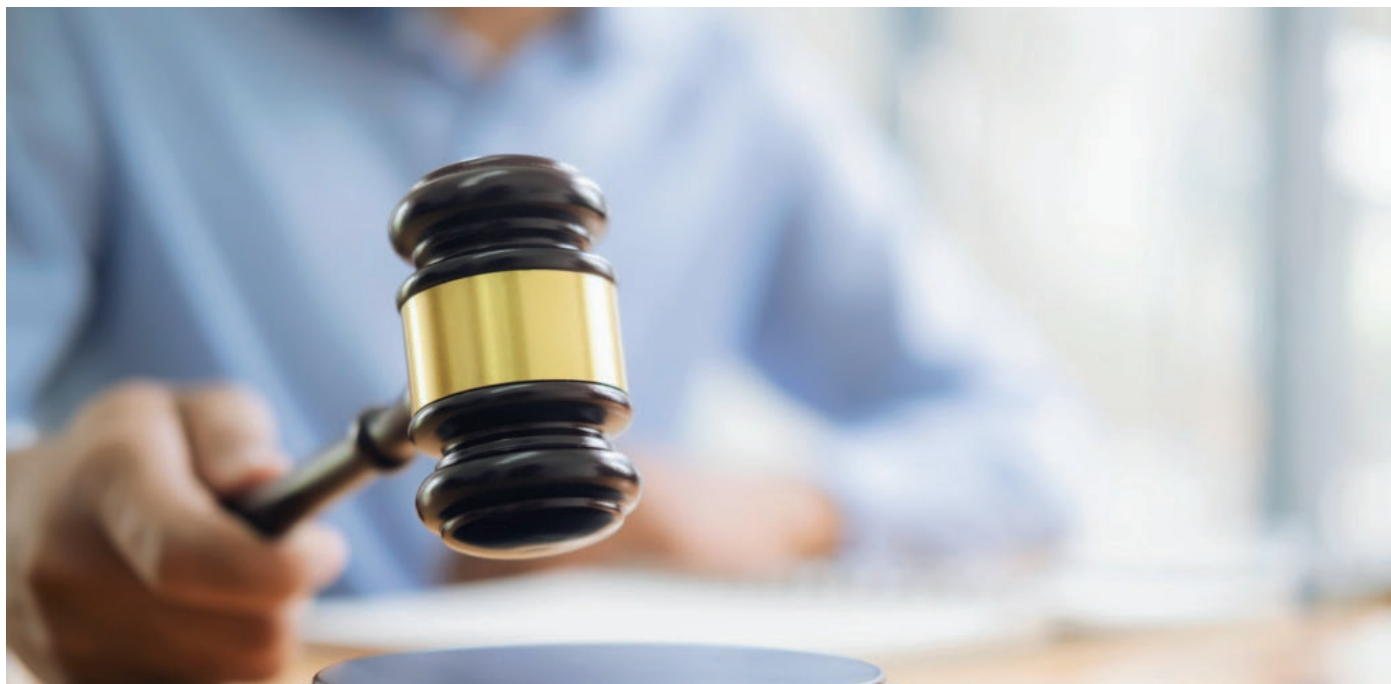
⁶ vgl Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 53; Piska Rz 8 zu Artikel 86 B-VG in Korinek/Holoubek [Hrsg] Österreichisches Bundesverfassungsrecht

⁷ vgl 1618 BlgNR 24. GP 1

⁸ § 502 ZPO

⁹ § 28 Abs 3 VwGG

Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den VAE



© unsplash.com

Der Zugang zur Justiz als integraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit steht weltweit auf dem Prüfstand, wobei der Nahe Osten als Brennpunkt der Streitbeilegung ins Rampenlicht gerückt ist. Den Zugang zur Justiz bedeutet vor allem auch, dass eine Gerichtsentscheidung nicht nur erwirkt, sondern auch zeitnah und kosteneffizient vollstreckt werden kann. Können die VAE als aufstrebender Wirtschaftsstandort dies gewährleisten?

Von Anna ZEITLINGER und Elena BUROVA

Im Hinblick auf den Dualismus des Gerichtswesens sind die VAE ein einzigartiges Rechtssystem. Es gibt zwei getrennte Gerichtssysteme innerhalb eines Landes: (i) die Gerichte der VAE („Mainland“ oder „Onshore“) sowie (ii) die Gerichte der freien Wirtschaftszonen (Gerichte des Dubai International Financial Centre (DIFC-Gerichte) und Gerichte des Abu Dhabi Global Market (ADGM-Gerichte)).

AUSLÄNDISCHE ENTSCHEIDUNGEN VOR DEN MAINLAND-GERICHTEN

Im Jahr 2023 hat die Regierung der VAE das Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen mit dem



Die DIFC-Courts in Dubai

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Zivilverfahren modernisiert. Die Gläubiger ausländischer Gerichtsentscheidungen müssen nicht mehr das erstinstanzliche Gericht anrufen, sondern können sich direkt an den Vollstreckungsrichter wenden. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, erlässt der Vollstreckungsrichter innerhalb von fünf Werktagen einen Vollstreckungstitel im Eilverfahren. Zu den üblichen Versagungsgründen gehören die Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der VAE für die der Entscheidung zugrunde liegende Sache, Zustellungsmängel, fehlende Rechtskraft sowie der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten in den VAE.

Die Mainland-Gerichte der VAE können ausländische Gerichtsentscheidungen „unter denselben Bedingungen vollstrecken, die das Recht dieses Landes für die Vollstreckung emiratischer Entscheidungen vorsieht“ (Art. 222(1) FCPL), was dem Grundsatz der Gegenseitigkeit entspricht. Ein ausländischer Gläubiger muss daher nachweisen, dass eine Gerichtsentscheidung in den VAE vor dem ausländischen Gericht genauso behandelt werden würde.

In den letzten Jahren haben die Mainland-Gerichte eine relativ freundliche Haltung eingenommen und ausländische Urteile aus verschiedenen Ländern vollstreckt, auch wenn kein Abkommen besteht. Die englischen Entscheidungen sind in dieser Hinsicht bemerkenswert, da es schwierig war,

die Gegenseitigkeit zwischen zwei Ländern ohne Abkommen zu begründen. Im Jahr 2022 erließ das Justizministerium der VAE ein Schreiben, in dem es die Gerichte der VAE darauf hinwies, dass die Bedingung der Gegenseitigkeit als erfüllt gilt, und folgte damit dem Präzedenzfall *Lenkor Energy Trading DMCC v. Puri* (2020) EWHC 75 (QB), in dem der High Court des Vereinigten Königreichs die Vollstreckung eines Urteils der Gerichte von Dubai anordnete. Trotz der Unverbindlichkeit des Schreibens war dies ein ermutigender Schritt – die Gerichte in Dubai folgen derzeit der Empfehlung des Ministeriums und vollstrecken weiterhin englischsprachige Urteile (z. B. Rechtssache Nr. 592 aus dem Jahr 2023, Entscheidung des Kassationsgerichtshofs von Dubai vom 25. Januar 2024).

HERAUSFORDERUNGEN BLEIBEN BESTEHEN

Mangels völkerrechtlicher Verträge werden jedoch nicht alle ausländischen Gerichtsentscheidungen von den Mainland-Gerichten der VAE gleich behandelt. Die VAE sind zwar Vertragspartei mehrerer wichtiger regionaler Übereinkommen (Riyadh Arab Convention for Judicial Cooperation, GCC Convention for the Execution of Judgments, Delegations and Judicial Notifications), im Verhältnis zur EU und vielen BRICS-Staaten wie auch Russland besteht jedoch eine Lücke im internationalen Vertragsrahmen. Die VAE sind der Haager Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die seit dem 1. September 2023 in Kraft ist, nicht beigetreten. Die Haager Konvention gilt für die EU-Mitgliedstaaten und wurde von Russland unterzeichnet. Aus praktischer Sicht wird es wahrscheinlich schwierig sein, die Gegenseitigkeit für die Vollstreckung russischer Entscheidungen in den VAE nachzuweisen, was ebenso für die Vollstreckung emiratischer Entscheidungen in Russland gilt.

AUSLÄNDISCHE URTEILE VOR DEN DIFC-GERICHTEN

Die DIFC-Gerichte haben eine umfassende Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen.

Für alle Fälle, in denen eine Partei im DIFC tätig ist, sind sie grundsätzlich zuständig. Die Zuständigkeit der DIFC-Gerichte beruht dabei auf dem „opt-in“-Prinzip: Die Parteien können sich unabhängig von ihrer Verbindung zum DIFC vor oder nach Entstehung des Rechtsstreits durch Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung dafür entscheiden, ihre Forderungen bei den DIFC-Gerichten einzureichen.

Das DIFC-Gerichtsgesetz (Art. 24) ermächtigt das Gericht erster Instanz, jede Entscheidung eines ausländischen Gerichts anzuerkennen. Hierfür ist weder Gegenseitigkeit noch ein internationales Abkommen erforderlich, was die DIFC-Gerichte zu einem liberaleren Gerichtsstand macht als die Gerichte des Mainland.

WIE KANN EINE AUSLÄNDISCHE ENTSCHEIDUNG VOR DEN GERICHTEN DES DIFC VOLLSTRECKT WERDEN?

In der Praxis hat der liberale Ansatz der DIFC-Gerichte zur Schaffung eines zweistufigen Mechanismus einer „Durchlaufjurisdiktion“ (conduit jurisdiction) für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen geführt:

Schritt 1: Anrufung der DIFC-Gerichte zur „Ratifizierung“ einer ausländischen Entscheidung und Erlangung einer lokalen DIFC-Gerichtsentscheidung.

Schritt 2: Anrufung der Mainland Gerichte der VAE zur Vollstreckung der lokalen DIFC-Gerichtsentscheidung, wenn sich der Vollstreckungsgegenstand (z.B. das Vermögen des Schuldners) außerhalb des DIFC befindet.

In Fällen, in denen kein tatsächlicher Bezug zum DIFC besteht, wurde die „Durchlaufjurisdiktion“ der DIFC-Gerichte als missbräuchliche Praxis zur Umgehung des strengeren Vollstreckungsverfahrens vor den Mainland-Gerichten der VAE in Frage gestellt. Der DIFC Court of Appeal hat jedoch in seinem Präzedenzfall DNB Bank ASA vs. (1) Gulf Eyadah (2) Gulf Navigation diese Debatten beendet und das

Argument zurückgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Durchlaufjurisdiktion der DIFC-Gerichte einen Verfahrensmisbrauch darstelle.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Durchgangszuständigkeit der DIFC-Gerichte ist ein potenzieller Zuständigkeitskonflikt zwischen den DIFC-Gerichten und den Gerichten auf dem Festland der VAE, da beide für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zuständig sein können. Ein spezielles Gremium (Judicial Authority for Resolving Jurisdictional Conflicts between the DIFC Courts and the Judicial Bodies in the Emirate of Dubai) löst seit April 2024 solche Zuständigkeitskonflikte in Dubai: Ein etwaiger Konflikt wird nun zugunsten des Gerichts gelöst, an das sich der Gläubiger eines ausländischen Gerichtsentscheids zuerst gewandt hat.

FAZIT

Obwohl sich in den letzten Jahren viele europäische und russische Unternehmen den VAE zugewandt haben, gibt es immer noch Lücken im Rechtsrahmen, die einer Verbes-

serung bedürfen. Eine dieser Lücken ist das Fehlen eines multilateralen Abkommens, das einerseits für die VAE und andererseits für die EU bzw. die BRICS-Staaten einen verbindlichen Rahmen darstellt. Vor dem Hintergrund des kürzlich erfolgten Beitritts der VAE zu den BRICS-Staaten könnte eine solche multilaterale Lösung im Rahmen des BRICS-Rechtsraums gefunden werden. Wie auch das jüngste BRICS Chief Justices Forum im Juni 2024 bestätigt, gibt es ein großes Potenzial für den juristischen Austausch zwischen den BRICS-Ländern und einen breiten Konsens über die Förderung der justiziellen und legislativen Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Ländern.

Die Regierung der VAE ist grundsätzlich offen für den Beitritt zu bilateralen und multilateralen Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Für Praktiker bedeutet dies, sorgfältig zu prüfen, ob ein anwendbares Abkommen zwischen Entsende- und Empfangsstaat besteht, das die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (im Gegensatz zur allgemeinen Rechtshilfe) abdeckt. ■



ELENA BUOVA, LL.M., Advokat (RF)
Senior Associate bei LGP Middle East

Ihr Tätigkeitsprofil umfasst Investitions- und Handelsschiedsverfahren, länderübergreifende Streitbeilegung auch im Kontext Sanktionen, zwischenstaatliche Verfahren und Völkerrecht. Sie ist zugelassen zur Vertretung vor den DIFC-Gerichten.



ANNA ZEITLINGER, Advokat (RF)
Managing Partner LGP Middle East und LGP Kasachstan

Spezialisiert auf grenzüberschreitende Streitbeilegung und internationale Schiedsverfahren, internationales Strafrecht und Vermögensabschöpfung, grenzüberschreitende Transaktionen, Sanktionen und Handelsbeschränkungen u.a. in Bezug auf Russland und GUS. Zugelassen zur Vertretung vor DIFC-Gerichten.

Nordmazedonien: Initiativen vor dem Verfassungsgericht einreichen

DAS VERFASSUNGSGERICHT: KONTROLLMECHANISMUS IM RECHTSSYSTEM ODER SCHWÄCHSTES GLIED?

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Wahrnehmung verfassungsmäßiger Rechte durch natürliche und juristische Personen in Nordmazedonien durch Gesetzgebungs- oder Gesetzesänderungsverfahren behindert wird. Dies liegt daran, dass die ständige Weiterentwicklung der Gesetzgebung es unmöglich macht, Auswirkungen neuer Gesetze vorherzusehen. Natürliche und juristische Personen sind daher oft mit widersprüchlichen Auswirkungen auf ihre Grundrechte und -pflichten konfrontiert. Diese können jedoch mit verschiedenen Rechtsmitteln und Mechanismen verteidigt werden. Ein solcher Mechanismus ist beispielweise das Verfahren zur Einreichung einer Initiative vor dem Verfassungsgericht. Schließlich sollte jeder Bürger in einer demokratischen Gesellschaft Zugang zur Justiz haben, der über Gerichte als legitime Hüter der Rechtsordnung allen Menschen offen steht. In der Verfassung der Republik Nordmazedonien sind die Grundrechte sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von natürlichen und juristischen Personen verankert. Dementsprechend ist die Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative unterteilt.

ZUSAMMENSETZUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS UND AUSWAHL DER RICHTER

Fälle vor dem Verfassungsgericht werden von insgesamt neun Richtern verhandelt, die ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit treffen. Der Präsident des Ver-

Die Einreichung einer Initiative vor dem Verfassungsgericht in Nordmazedonien ist ein wichtiger rechtlicher Mechanismus zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft. Unser Büro in Skopje unterstützt Mandanten bei der Anfechtung von Gesetzen, Statuten und Vorschriften, die nicht mit der Verfassung vereinbar sind.

Von Angela ANGJELOVSKA und Marko GUCESKI

fassungsgerichts wird von diesen Richtern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und kann nicht wiedergewählt werden. Die anderen Richter werden von der Republik Nordmazedonien aus einem Pool angesehener Juristen für eine Amtszeit von neun Jahren ernannt, ebenso ohne der Möglichkeit einer Wiederwahl.

DAS VERFASSUNGSGERICHT IN NORDMAZEDONIEN

Im Laufe der Jahre hat sich das Verfassungsgericht mehrfach für unzuständig erklärt, über zahlreiche eingereichte Initiativen zur Anfechtung von Gesetzen, die nicht mit der Verfassung vereinbar sind, zu entscheiden. Dies hat in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass es das schwächste Glied im Justizsystem ist und sich an der Kippe befindet, als politischem Gremium und Justizorgan wahrgenommen

zu werden. Als Entwicklungsland und EU-Beitrittskandidat steht Nordmazedonien vor großen Herausforderungen. Es muss sichergestellt werden, dass die Regierung Urteile der ordentlichen Gerichte respektieren und umsetzen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Kontrollfunktion des Verfassungsgerichts hervorzuheben, um die Rechtsstaatlichkeit wirksam aufrechtzuerhalten.

ZUSTÄNDIGKEIT DES VERFASSUNGSGERICHTS

Gemäß Artikel 110 ist das Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien für folgende Angelegenheiten zuständig: die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung, die Vereinbarkeit von Tarifverträgen und anderen Regelungen der Verfassung und der Gesetze, Schutz der Freiheiten und Rechte des Einzelnen im Hinblick auf

Glaubens-, Gewissens-, Gedanken- und öffentliche Meinungsäußerungsfreiheit, die politische Vereinigungsfreiheit und die politische Betätigung sowie das Verbot der Diskriminierung von Bürgern aufgrund des Geschlechts, der Ethnie, der Religion oder der nationalen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit. Es entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, Zuständigkeitskonflikte zwischen den Organen der Republik und den Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, Zuständigkeit des Präsidenten der Republik, Verfassungsmäßigkeit der Programme und Satzungen der politischen Parteien und Bürgervereinigungen sowie über andere in der Verfassung festgelegte Fragen.

PARALLELUNIVERSUM IM JUSTIZSYSTEM: DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DEM VERFASSUNGSGERICHT UND DEN ORDENTLICHEN GERICHTEN

In der Regel werden Verfassungsgerichte als Institutionen verstanden, die sich vom regulären Justizsystem abheben und nicht mit den regulären Gerichten verbunden sind. Aufgrund dieser Positionierung wurde häufig von einer Dualität und Parallelität zwischen den Institutionen gesprochen: Verfassungsgerichte, die ausschließlich für die Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit zuständig sind, und reguläre Gerichte, die für den Schutz der Rechtmäßigkeit und der individuellen Rechte zuständig sind. Diese Ansicht unterscheidet sich deutlich von einer modernen Auffassung der Verfassungsgesetzgebung in Europa. Zwar räumt der Rechtsrahmen dem Verfassungsgericht beides ein, so dass es die Arbeit der ordentlichen Gerichte bei der Wahrung der Verfassungsmäßigkeit und dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten überwachen und beeinflussen kann. In der Praxis haben sich die Mechanismen zur Überprüfung der Verfassung und zur Einreichung von Rechtsmitteln jedoch als völlig unwirksam erwiesen. Seit der Unabhängigkeit gibt es keine Aufzeichnungen darüber, dass eine Initiative, die eine Vor-

abfrage zur Verfassungsmäßigkeit eines Rechtsakts beinhaltet, von einem ordentlichen Gericht während eines laufenden Verfahrens dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt wurde.

Die fehlende Interaktion zwischen dem Verfassungsgericht und den ordentlichen Gerichten hat zu einer geringen Anwendung der Verfassungsbestimmungen geführt, was einen unzureichenden Schutz der Rechte und Freiheiten zur Folge hat. Darüber hinaus arbeiten die Gerichte aufgrund der starren Doppelstruktur, die einem modernen Anspruch von Recht widerspricht, ohne externe Aufsicht durch das Verfassungsgericht, wodurch wiederum das Verfassungsgericht von der regulären Justiz isoliert ist.

DIE ROLLE DER VERFASSUNG NORDMAZEDONIENS FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE UND FREIHEITEN

Die Grundwerte der verfassungsmäßigen Ordnung Nordmazedoniens sind in Artikel 8 verankert, in dem die Freiheiten und Rechte des Einzelnen und Rechtsstaatlichkeit anerkannt werden. In Artikel 50 des Dokuments ist außerdem festgelegt, dass jeder Bürger den Schutz der in der Verfassung verankerten Freiheiten und Rechte vor den Gerichten und dem Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien in Verfahren einfordern kann, die auf den Grundsätzen der Priorität und Dringlichkeit beruhen. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Erwartungen nicht erfüllt werden. Die Hauptursache für diese Ineffizienz ist die übermäßig strenge und enge Definition der Rechte und Freiheiten, die vom Verfassungsgericht geschützt werden können. Eine Selektivität, die jeder rationalen Grundlage und Erklärung entbehrt. Darüber hinaus schränkt die unzulässige Selbstbeschränkung des Gerichts, die häufig auf einem rigiden Textualismus beruht, seinen Anwendungsbereich weiter ein und verstärkt den Eindruck, dass das Gericht nicht in erster Linie an seiner Rolle als Hüter der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten interessiert ist.

Diese enge Definition und Begrenzung spezifischer Verfassungsbeschwerden untergräbt effektiv die Möglichkeit, die Einhaltung der Verfassung durchzusetzen und schwächt damit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, ein Eckpfeiler der Verfassung. Den größten Schaden erleiden die Bürger, denen die Möglichkeit genommen wird, ihre Rechte und Freiheiten vor den innerstaatlichen Institutionen so zu schützen, wie es ursprünglich von den Verfassungsgebern vorgesehen war. Daher sollte die Erweiterung der Möglichkeiten der Verfassungsbeschwerde nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirksamkeit im Rahmen der EMRK und des EGMR betrachtet werden, sondern in erster Linie als Interesse der Bürger und als notwendiger Schritt zur Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, insbesondere durch die Praxis der ordentlichen Gerichte.

DAS VERFAHREN ZUR EINREICHUNG EINER INITIATIVE BEIM VERFASSUNGSGERICHT

Die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, der Rechtmäßigkeit einer Verordnung oder eines anderen allgemeinen Rechtsakts kann durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts auf der Grundlage einer Initiative angefochten werden (Artikel 11 der Verfahrensordnung des Verfassungsgerichts von RSM). Hinsichtlich der Frage, wer eine solche Initiative einreichen kann, bestimmt Artikel 12 der Verfahrensordnung des Verfassungsgerichtshofs, dass jeder eine Initiative zur Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, der Verfassungsmäßigkeit und der Rechtmäßigkeit einer Verordnung oder eines anderen allgemeinen Rechtsakts einreichen kann.

Die Verfahrensordnung des Verfassungsgerichtshofs sieht vor, dass in Fällen der Einleitung von Gesetzen, Verordnungen und anderen allgemeinen Rechtsakten eine Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs können gemäß Artikel 112 der Verfas-

sung für nichtig erklärt oder aufgehoben werden. Was die Umsetzung betrifft, so sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs endgültig und vollstreckbar. Da sie verbindlich sind, ist die Umsetzung dieser Entscheidungen zwingend vorgeschrieben. Laut einem Bericht aus 2023 über die Arbeit des Verfassungsgerichts der Republik Nordmazedonien vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasste sich das Gericht mit insgesamt 359 Fällen. Davon verteilten sich 210 Fälle auf die folgenden Kategorien: 101 Fälle (48,1%) betrafen die Überprüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung, 100 Fälle (47,62%) betrafen die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit anderer Verordnungen und Gesetze, 2 Fälle (0,95%) betrafen die Lösung von Kompetenzkonflikten und 7 Anfragen (3,33%) betrafen den Schutz der Freiheiten und Rechte.

DIE EXPERTISE VON LGP SKOPJE VOR DEM VERFASSUNGSGERICHT

LGP Skopje hat zahlreiche Anträge, Initiativen und Anfechtungen von Gesetzen und allgemeinen Rechtsakten durch natürliche und juristische Personen vor dem Verfassungsgericht eingereicht. Dieses Recht ist für natürliche und juristische Personen im Land garantiert. Mit einer Initiative, die sich auf (Verfassungs-)Recht stützt, fechtet der Beschwerdeführer die Anwendung von Rechtsvorschriften an, die im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung stehen und die Ausübung der Rechte verhindert. Daher ist eine genaue Auslegung der vorgeschriebenen Bestimmungen, deren Gegenstand und Zweck, erforderlich. Die erste Analyse konzentriert sich zunächst auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die den Bürger schützen, und erst dann auf den Konflikt mit Verordnungen, gesetzlichen und allgemeinen Rechtsakten. Widersprüche zielen darauf ab, das Vorhandensein eines rechtlichen Vakuums zu erklären und dem Gericht vorzuschlagen, weitere Verfahren einzuleiten, um die Verfassungsmäßigkeit oder

Rechtmäßigkeit der in der Initiative konkret beanstandeten Artikel zu überprüfen, sowie einen Vorschlag zur Entscheidung über die Aufhebung bestimmter Artikel oder einen Antrag auf Stopp der Umsetzung bestimmter Gesetze und/oder Verordnungen zu initiieren.

LGP Skopje ist stolz, dass durch unser Fachwissen und unser Engagement die verfassungsrechtlichen Grundsätze durch proaktives rechtliches Handeln gewahrt werden. Im Laufe der Jahre haben wir im Namen unserer Mandanten erfolgreich Initiativen vor dem Verfassungsgericht eingereicht, um Gesetze, Verordnungen und Vorschriften anzufechten, die nicht mit der Verfassung übereinstimmen. Dank unserer umfassenden Erfahrung im Umgang mit dem doch komplexen Verfassungsrecht in Nordmazedonien sind wir in der Lage, unseren Mandanten eine effektive Vertretung und strategische Beratung zu bieten. Durch unser Verständnis der Rechtspraxis und Rechtsprechung sowie der gründlichen Analyse der verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind

wir bestrebt, einen aktiven Beitrag zum Rechtssystem zu leisten.

FAZIT

Der derzeitige Mechanismus zum Schutz der Rechte von Privatpersonen vor dem Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien muss noch weiterentwickelt und verbessert werden, um die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtsordnung insgesamt wirksam zu wahren. Dies betrifft vor allem die Stärkung der Beziehungen zwischen dem Verfassungsgericht und den ordentlichen Gerichten sowie die Kontrollfunktion. Nur so wird eine wirksame Zusammenarbeit und Aufsicht über die ordentliche Gerichtsbarkeit ermöglicht werden, die darauf ausgerichtet ist, eine konsequente Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und einen robusten Schutz der Verfassungsmäßigkeit und der Grundrechte zu gewährleisten. Der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte bildet das Fundament einer demokratischen Gesellschaft und schützt die Bürger vor Machtmissbrauch. ■



MARKO GUCHESKI, LL.M

ist juristischer Mitarbeiter bei Lansky, Ganzger, Zeqiri + partner in Skopje. Er verfügt über eine umfangreiche Berufserfahrung in der Privatwirtschaft als Personalmanager und Rechtsberater und war auch im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie im Parlament von Nordmazedonien tätig. Er besitzt einen LL.M.-Abschluss in Umweltrecht (QMUL) und Internationalem Recht (UKIM).



ANGELA ANGJELOVSKA, LL.M

ist Rechtsanwältin bei Lansky, Ganzger, Zeqiri + partner in Skopje und spezialisiert auf Energie, Gesellschaftsrecht und Menschenrechte. Sie schloss ihr Studium an der Juristischen Fakultät „Justinianus Primus“ in Skopje ab und legte im Dezember 2021 die Anwaltsprüfung ab. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der umfassenden Rechtsberatung in gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

Verfassungsgericht schützt slowakischen Rechtsstaat

Dieser Artikel befasst sich mit zwei wichtigen Entscheidungen des slowakischen Verfassungsgerichts, die die praktische Anwendung der Rechtsstaatlichkeit verdeutlichen. Ziel war es, das in der Verfassung verankerte Recht auf Privatsphäre und das Recht auf ein faires Verfahren vor staatlicher Willkür und Machtmissbrauch zu bewahren.

Von Martin JACKO und Lubomír CHRIPKO



© unsplash.com

Rechtsstaatlichkeit ist ein grundlegender Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Damit wird gewährleistet, dass vom hohen Regierungsbeamten bis hin zum einfachen Bürger alle denselben Gesetzen unterliegen. Dieser Grundsatz bildet das zentrale Fundament von Gerechtigkeit und Gleichheit und schützt zugleich unsere wichtigsten Rechte und Freiheiten.

Die Slowakei ist sich des notwendigen Kampfes für die Rechtsstaatlichkeit bewusst und erkennt ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung einer gerechten und gleichberechtigten Gesellschaft an. Eine der wich-

tigsten Aufgaben von Rechtsstaatlichkeit ist dabei der Schutz der Rechte des Einzelnen, wie beispielsweise das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf ein faires Verfahren. Diese beiden Grundrechte sind in unserer Verfassung verankert und entscheidend für die Wahrung der persönlichen Freiheit.

In der Slowakischen Republik spielt das Verfassungsgericht bei der Auslegung und Wahrung dieser verfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung des Schutzes und der Weiterentwicklung staatlicher Institutionen, um sicherzustellen, dass effektiv und unabhängig Recht gesprochen wird.

Als Anwälte sehen wir es als unsere Pflicht, zur Rechtsstaatlichkeit in der Slowakei beizutragen. Beispielsweise weist die Änderung des Gesetzes zur Umgestaltung des Nationalen Instituts für Werte und Technologie im slowakischen Gesundheitswesen Unvereinbarkeiten auf. Deshalb unterstützen wir die Abgeordneten bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge an das Verfassungsgericht.

Zwei aktuelle Urteile des Verfassungsgerichts veranschaulichen nicht nur, wie das Rechtsstaatlichkeitsprinzip unsere Rechte schützt, sondern unterstreichen auch die große Bedeutung eines soliden Verfassungsrahmens

IM FOKUS

als Grundlage für eine faire und gerechte Gesellschaft.

NOTFALLVERORDNUNG MIT ELEKTRONISCHER ÜBERWACHUNG DER BÜRGER

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hatte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie ein neues Gesetz verabschiedet, nach dem die Gesundheitsbehörde der Slowakischen Republik im Notfall auch Zugang zu Daten von Mobilfunkbetreibern erhält, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Diese hochsensiblen Daten, die auch die jeweiligen Standorte der Nutzer beinhalten, sollten der Gesundheitsbehörde auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags jedoch nur während eines Notfalls bzw. Ausnahmezustands zugänglich gemacht werden, während die Erhebung und Speicherung dieser Daten höchstens bis zum Ende des Kalenderjahres dauern durfte. Am 7. April 2020 reichte eine Gruppe von Abgeordneten beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Überprüfung der Vereinbarkeit der oben genannten gesetzlichen Regelung sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen mit der Verfassung der Slowakischen Republik ein.

Der Wortlaut der angefochtenen Bestimmung lautet wie folgt: „Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, können der Gesundheitsbehörde in Zeiten eines Notfalls oder einer gesundheitlichen Notlage zum Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zur Identifizierung natürlicher Personen im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit erforderlich ist, auch im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftreten einer Pandemie oder der Ausbreitung einer gefährlichen ansteckenden menschlichen Krankheit. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen von der Gesundheitsbehörde für die Dauer des Notstands oder der Notlage, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.“

Am 13. Mai 2020 erließ das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik eine richtungsweisende Entscheidung, mit der es die Wirksamkeit der oben genannten Bestimmung aussetzte und den Fall zur weiteren Bearbeitung annahm. In seiner Begründung für die Aussetzung erklärte das Verfassungsgericht: „Es wurde festgestellt, dass ein Teil der ausgesetzten Rechtsvorschriften nicht hinreichend bestimmt war, da sie es den staatlichen Behörden erlaubten, per-

sonenbezogene Daten zu verarbeiten, ohne den Zweck einer solchen Verarbeitung und die Methoden der Verarbeitung personenbezogener Daten klar zu definieren. In einem anderen Teil der ausgesetzten Gesetzgebung war zwar der Zweck klar, aber es fehlten die notwendigen Garantien gegen einen möglichen Missbrauch der verarbeiteten personenbezogenen Daten.“

Das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik stellte ferner fest, dass die Gesetzgebung die Möglichkeit nicht berücksichtigte, die erforderlichen Daten aus weniger sensiblen Quellen zu beschaffen oder die Möglichkeit, den verfolgten Zweck auf andere, weniger restriktive Weise zu erreichen. Darüber hinaus fehlten in den Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine unabhängige Qualitätskontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde, Bestimmungen zur Gewährleistung eines extrem hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, eine klare zeitliche Begrenzung der Vernichtung personenbezogener Daten, sobald der Zweck der Verarbeitung erreicht ist, und schließlich Bestimmungen über die Information der Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten. In der Folge änderte der Gesetzgeber die



© unsplash.com

Verordnung dahingehend, dass er in Bezug auf den Zugang der Gesundheitsbehörde zum Fernmeldegeheimnis solche Garantien in die Gesetzgebung einfügte, die den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen gewährleisten (wie z. B. die Bedingung, dass die Bereitstellung von Informationen an die Zustimmung der betroffenen Person geknüpft ist oder die Verpflichtung, die fraglichen Informationen zu vernichten, nachdem der Zweck ihrer Beschaffung verstrichen ist). Folglich stellte das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik das Verfahren über die verfassungsmäßige Vereinbarkeit der angefochtenen Verordnung ein.

ÜBERPRÜFUNG VON PROZESSABSPRACHEN

Die derzeitige Regierung der Slowakischen Republik begann kurz nach ihrem Amtsantritt mit der Arbeit an einer Änderung der Strafgesetze, die von den Medien und der Opposition sehr aufmerksam verfolgt wurde. Die Verabschiedung der neuen Novelle wurde dabei von einer Vielzahl an kontroversen Meinungen und einer hitzigen öffentlichen Debatte begleitet, an der alle betroffenen Parteien beteiligt waren. So beinhaltete die Änderung der Strafgesetzgebung beispielsweise die Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft für schwere Straftaten sowie die Übertragung ihrer Befugnisse direkt auf die Generalstaatsanwaltschaft oder andere Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, bestimmte Strafen für Eigentums- und Wirtschaftsdelikte sowie andere Straftaten zu senken und die Verjährungsfristen für Straftaten zu verkürzen.

Eines der überarbeiteten Gesetze war die Berufungsmöglichkeit des Justizministers, der nach dieser Novelle mit sogenannten kooperierenden Angeklagten getroffene Absprachen bis zu drei Jahre nach deren Abschluss – also rückwirkend bis 2021 – anfechten kann. Das Rechtsinstitut des kooperierenden Angeklagten wurde während der Amtszeiten der Vorgängerregierungen von 2020 bis 2023 häufig bei der Strafverfolgung von Staatsbediensteten und Mitgliedern von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit mutmaßlichen kriminellen Aktivitäten eingesetzt. Heftig kritisiert wurde dabei vor allem der Interessenskonflikt,

in dem sich ein solcher Mitbeschuldigter befindet, da er Vorteile wie eine reduzierte oder bedingte Haftstrafe erhält, wenn er gegen andere Personen aussagt. Nach einem langen Gesetzgebungsverfahren im Nationalrat der Slowakischen Republik, das von lautstarken Protesten seitens der Opposition begleitet wurde, wurde die Änderung der Strafrechtsnovelle schließlich am 8. Februar 2024 verabschiedet. Der damals amtierende Präsident und ausgewählte Mitglieder des Nationalrats fochten die angenommene Änderung danach umgehend vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik an.

In ihrer Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung von Geständnisvereinbarungen mit sogenannten kooperierenden Angeklagten führten die Mitglieder des Nationalrats aus: „Das angefochtene Gesetz stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz der Beschuldigten dar, mit denen Absprachen getroffen wurden sowie einen Eingriff in den Grundsatz der Gewaltenteilung, da einem Vertreter der Exekutive die Befugnis übertragen wurde, die Angemessenheit und Fairness von Absprachen zu beurteilen, was ausschließlich der Judikative zusteht.“ Am 3. Juli 2024 entschied das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, dass die Über-

gangsbestimmung, die es dem Justizminister erlaubt, bei vor dem 15. März 2024 gebilligten Vereinbarungen über Schuldbekennnisse bis zu drei Jahre rückwirkend gegen den Angeklagten Berufung einzulegen, mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar ist.

Das Gericht begründete seine Entscheidung u.a. mit einem Rechtsgutachten zur verfassungskonformen Auslegung des angefochtenen Gesetzes. Demnach können die Bestimmungen über die Verlängerung der Berufungsfrist gegen den Beschuldigten auf drei Jahre und die Erweiterung der Berufungsbefugnis des Justizministers auch gegen Gerichtsurteile mit Vergleichsvereinbarungen nur auf Entscheidungen angewendet werden, die ab dem 15. März 2024 (d.h. ab dem Inkrafttreten der Strafrechtsnovelle) rechtskräftig geworden sind, da sie sonst gegen das Verbot der negativen Rückwirkung verstoßen würden. In den übrigen Punkten der Verfassungsbeschwerde entschied das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, dass diese der verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten – einschließlich der Auflösung der Eliteeinheit der Staatsanwaltschaft, der Verringerung der Strafen für Eigentums- und Wirtschaftsdelikte und der Verkürzung der Verjährungsfristen für Straftaten. ■



Mgr. ĽUBOMÍR CHRIPKO, LL.M.

ist Senior Lawyer bei LGP Bratislava und bietet Rechtsdienstleistungen vor allem im Bank- und Finanzrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht sowie im Insolvenzrecht an. Er ist spezialisiert auf die Vorbereitung von Klagen und anderen gerichtlichen Anträgen, rechtliche Analysen, die Ausarbeitung von Verträgen und die Vertretung von Mandanten in Gerichtsverfahren.



JUDr. MARTIN JACKO

ist Rechtsanwalt und Managing Partner bei LGP Bratislava und LGP Prag. Er betreut seine Kunden vorrangig in den Bereichen Compliance, strategische Beratung, Krisenmanagement, Insolvenz- und Restrukturierungsrecht, Fusionen und Übernahmen sowie Baurecht (einschließlich FIDIC)

Zwei Jahre LGP Middle East – ein Überblick

Im April 2022 zog LGP in die Vereinigten Arabischen Emirate und registrierte seine Büros in Ras Al Khaimah und später in Dubai. Seit mehr als zwei Jahren baut LGP Middle East Legal Consultants erfolgreich Brücken zwischen dem Westen, dem Osten und dem Mittleren Osten und erschließt das Potenzial der MENA-Region.



Elizaveta Dubrovskaya, Pavel Astakhov, Gabriel Lansky, Maxim Gubarev, Izzat Dajani, Anna Zeitlinger, Eryk Pausch, Philip Goeth, Elena Burova

Die VAE haben sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen politischen und wirtschaftlichen Zentrum auf internationaler Ebene entwickelt. Einer der Schlüsselfaktoren für den Erfolg der VAE, eines der wachstumsstärksten und vielfältigsten Länder der Welt, sind die sieben Emirate, jedes mit seiner eigenen Geschichte, vereint seit der Unabhängigkeit. Wir von LGP Middle East freuen uns darauf, dieses Potenzial zu erschließen. Nachdem wir zwei Jahre

lang Erfahrungen in zwei führenden Emiraten sammeln konnten, wenden wir uns nun Abu Dhabi im Bereich der Streitbeilegung zu, erkunden Oman mit seinen Industrieprojekten und lernen Katar und Kuwait, die größten Nachbarn der VAE, näher kennen.

Unser Team besteht aus internationalen Juristinnen und Juristen mit einem breiten Spektrum an Berufserfahrung in verschiedenen Ländern und Branchen, mit Schwerpunkt auf europäischem und

Zugelassen zur Vertretung vor den Gerichten des DIFC



Gabriel Lansky
Managing partner



Philip Goeth
Managing partner



Anna Zeitlinger
Managing partner



Elena Burova
Senior Associate



LGP

MIDDLE EAST

Gabriel Lansky
Philip Goeth
Anna Zeitlinger
Gerald Ganzger

internationalem Recht, Außenhandel, grenzüberschreitenden Investitionen und Streitbeilegung. Wir beraten Unternehmen und Einzelpersonen aus Ost und West in den Bereichen Sanktionen und Handelsbeschränkungen, Compliance und Regulierung, sanktionsbezogene Gerichtsverfahren (einschließlich EU-Gerichte), grenzüberschreitende Streitigkeiten und internationale Schiedsverfahren.

Mit Fokus auf den Markt der VAE berät unser Team gemeinsam mit unseren lokalen Partnern Klienten bei der Expansion in die Region in den Bereichen Regulierung und Corporate Governance, Markteintritt, Strukturierung von Investitionen und Investitionsschutz. Unsere Branchenexpertise umfasst die Bereiche Energie, Banken & Finanzen, Gesundheit und Bildung.

WACHSEN IN DER ARABISCHEN GOLFREGION

Im Juni 2024 besuchte Gabriel Lansky, Managing Partner von LGP Middle East, in Begleitung unseres Partners in der Türkei, Levent Kilinc (Kilinc Law & Consulting) und Arlind Zeqiri, Partner und Head of Business Development der LGP Group, Kuwait, Katar und Saudi Arabien, um eine mögliche Zusammenarbeit mit führenden Juristen aus der Region auszuloten.

Dank unserer wunderbaren Gastgeber, den Kanzleien Al Sulaiti (Doha) und Al-Yaqout & Al-Fouzan Legal Group (Kuwait-Stadt), hoffen wir, schon bald unsere internationalen Kapazitäten ausbauen und unseren Klienten im gesamten arabischen Golf Rechtsberatung auf hohem Niveau anbieten zu können. ■



Al Sulaiti Law Firm und LGP



Al-Yaqout & Al-Fouzan Legal Group und LGP

LERNEN SIE LGP MIDDLE EAST KENNEN



**Elizaveta
Dubrovskaya
LL.M.**

Leiterin des Büros
in Dubai

ist seit 2011 bei LGP tätig und verfügt über einen Abschluss in Rechtswissenschaften der MGIMO Universität (cum laude) und einen Master-Abschluss in europäischem Wirtschaftsrecht der Universität Leiden (Niederlande). Ihr Fachwissen basiert auf umfassender praktischer Erfahrung im europäischen Recht und wird seit 2014 auch durch ihre Erfahrung in der Prozessführung bei Sanktionen untermauert. Elizaveta betreut auch komplexe internationale Geschäfts- und Investitionsprojekte und berät bei internationalen Rechtsstreitigkeiten. Als russische Muttersprachlerin, die fließend Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch spricht, ist sie es gewohnt, eine Brücke zwischen verschiedenen Rechtssystemen und Kulturen zu schlagen. Als Leiterin des LGP-Büros in Dubai unterstützt sie das LGP Business Development und fungiert als Hauptansprechpartnerin vor Ort.



**Izzat
Dajani**

Partner in
Charge

ist ehemaliger Geschäftsführer des Investment & Development Office, der Investitionsabteilung der Regierung von Ras Al Khaimah (RAK) in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Außerdem war er Leiter der Abteilung Großkunden bei Goldman Sachs-Investment Management in Dubai und Vorsitzender und CEO der Citibank Qatar. Izzat besitzt einen Master in Public Administration (MPA) von der Harvard Kennedy School, Harvard University. Außerdem hat er einen Bachelor of Science von der Liverpool School of Pharmacy in Großbritannien. Als erfahrener Investmentbanker mit fundierten Kenntnissen der Strukturen der VAE, der fließend Arabisch und Englisch spricht, ist Izzat ein strategischer Regierungs- und Unternehmensberater mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in der GCC- und MENA-Region sowie in der Türkei und auf dem Balkan.



**Maxim
Gubarev, LL.M.**

Senior
Associate

ist in den Bereichen Handelsrecht, internationale Sanktionen (einschließlich Individualsanktionen) und sektorale Handelsbeschränkungen tätig. Seine Expertise umfasst Industrieprojekte und regulatorische Fragen, unter anderem in der MENA-Region. Seine Erfahrungen sammelte er in einer führenden internationalen Anwaltskanzlei im Bereich des Regulierungs- und Außenhandelsrechts, bei der UNCTAD in Genf mit Schwerpunkt auf internationalen nichttarifären Maßnahmen, im Sekretariat des WTO-Berufungsgremiums und in leitender Position für internationale Verträge bei einem der größten Energieunternehmen. Er verfügt über Erfahrung in den Sektoren Automobil, Tabak, Konsumgüter, Landwirtschaft und Energie. Maxim hat einen Abschluss in russischem Recht, einen LL.M. von der University of Arkansas School of Law (USA), und einen Master in internationalem Recht und Wirtschaft von der Universität Bern (Schweiz).



Elena Burova, LL.M., MCI Arb

Senior
Associate

ist spezialisiert auf komplexe grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten und internationale Schiedsverfahren, auch im Zusammenhang mit Sanktionen. Ihr Profil umfasst Investitions- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit, grenzüberschreitende Streitigkeiten, zwischenstaatliche Verfahren und Völkerrecht. Sie hat Klienten aus verschiedenen Sektoren vertreten, darunter Öl und Gas, Bergbau, Bankwesen, Bauwesen und Schifffahrt. Sie ist erfahren in institutionellen und Ad-hoc-Schiedsverfahren nach den Regeln von UNCITRAL, ICSID, SCC, LCIA, ICC, RAC und RIMA, ist als Schiedsrichterin tätig und wird im Next Generation of Russian Arbitrators Guide sowie in Best Lawyers (International Arbitration, Arbitration & Mediation) aufgeführt. Elena hat einen LL.M. in Investment Treaty Arbitration (Universität Uppsala) und schloss ihr Studium an der MGIMO Universität mit einem Bachelor und Master (cum laude) ab. Sie ist als Rechtsanwältin in Russland und vor den Gerichten des DIFC zugelassen und ist Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators. Sie spricht fließend Russisch, Englisch und Französisch.



Pavel Astakhov, LL.M.

Senior
Associate

verfügt über langjährige Erfahrung in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Sanktionen, und war in internationalen Schieds- und Gerichtsverfahren tätig. Er hat Mandanten in komplexen, mehrere Jurisdiktionen übergreifenden Verfahren sowie bei der Vermögenssuche, einstweiligen Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren und Distressed Assets beraten. Pavel verfügt über umfassende Kenntnisse des internationalen Rechts und aus einer vergleichenden Perspektive des EU-Rechts, des Rechts des Vereinigten Königreichs, der USA und des deutschen Privatrechts. Er war in führenden internationalen und regionalen Anwaltskanzleien sowie als Senior Corporate Counsel tätig. Seine Branchenkenntnisse umfassen die Bau-, Immobilien-, Bank-, Finanz-, Energie- und Automobilindustrie. Pavel hat sein Studium an der MGIMO Universität mit einem Bachelor und einem Master (cum laude) abgeschlossen und bereitet sich derzeit auf seine Zulassung als Solicitor in England und Wales vor. Er spricht fließend Russisch, Englisch und Deutsch und hat Grundkenntnisse in Französisch, Spanisch und Polnisch.

Kilinc Law & Consulting ist neuer LGP Partner

Im Mai 2024 hat LGP offiziell eine Partnerschaft mit der türkischen Anwaltskanzlei Kilinc Law & Consulting gegründet und damit einen bedeutenden Meilenstein im Ausbau des globalen Netzwerks gesetzt.

Die Partnerschaft mit Kilinc Law markiert den Beginn eines neuen aufregenden Kapitels für beide Unternehmen. Es ist ein strategischer Schritt und eine gemeinsame Vision, der uns Wachstum und Erfolg in der sich schnell entwickelnden Rechtslandschaft sichern soll. In einer zunehmend komplexen Welt hilft uns die Zusammenarbeit mit Kilinc Law dabei, unsere Rollen komplementär zu verbessern und zu entwickeln. Unser breites Spektrum an juristischen Dienstleistungen und unsere umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Gesellschaftsrecht und M&A, Streitbeilegung, EU-Recht, ausländische Direktinvestitionen, Insolvenz & Restrukturierung, öffentliches Recht, Immobilienrecht, Sanktionsrecht & Handelsbeschränkungen, Steuerrecht, TMT, IP & verwandte Bereiche, transformative Technologien und andere Spezialgebiete korrelieren perfekt mit der Professionalität unseres neuen Partners Kilinc Law & Consulting. Als in der Türkei ansässige Anwaltskanzlei offeriert sie sowohl im Inland als auch international juristische Dienstleistungen mit speziellem Fokus auf Energie- und Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Fusionen und Übernahmen, Projektfinanzierung und Beratungsdienste für ausländische Direktinvestitionen sowie andere Bereiche.



Managing Partner Arlind Zeqiri, Dr. Philip Goeth, Anna Zeitlinger, Levent Lezgin (Kilinc), Dr. Gabriel Lansky, Dr. Gerald Ganzger

BESSERE BEWÄLTIGUNG KOMPLEXER RECHTLICHER HERAUSFORDERUNGEN

Die Partnerschaft zwischen den beiden renommierten Anwaltskanzleien aus der Türkei und Österreich stellt eine strategische Allianz dar, die darauf abzielt, moderne Rechtsdienstleistungen zu revolutionieren. Diese beziehen sich vor allem auf die digitale Transformation unserer Gesellschaft, die Notwendigkeit reibungsloser grenzüberschreitender Transaktionen sowie auf die sich ständig ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen (ESG-Kriterien etc). LGP und Kilinc Law verfügen über die entsprechenden Ressourcen und blicken auf eine lange Geschichte erfolgreicher Mandantenvertretung zurück – als erfahrene Experten in rechtlichen Angelegenheiten aber auch als verlässliche Partner, die in die Beziehung zu ihren Mandanten investieren. Hinzu kommt, dass die internationale Präsenz von Kilinc Law mit Büros in der Türkei, Katar, Kuwait und Saudi-Arabien sowie an

anderen Standorten in der Golfregion es beiden Kanzleien ermöglicht, in verschiedenen Rechtsordnungen auf der ganzen Welt tätig zu sein.

PARTNERSCHAFT ALS GLOBALE RECHTLICHE SYNERGIE

Wir helfen unseren Mandanten stets dabei, die bestmögliche juristische Beratung bei Unsicherheiten in Bezug auf rechtliche Fragen und regulatorische Herausforderungen zu erhalten. Dazu braucht es lokale Expertise, eine Mischung aus internationaler und nationaler Erfahrung, einen proaktiven Ansatz und hohe Servicebereitschaft, gefolgt von ständigen Updates, die Kernprinzipien zur Verbesserung der Effizienz bleiben. Mit der neuen Partnerschaft zwischen Kilinc Law und LGP sind wir jetzt noch besser gerüstet, zukünftige Herausforderungen zu meistern, innovative juristische Lösungen zu bieten und einen positiven Einfluss auf unsere Mandanten und die Rechtsbranche auszuüben. ■

Prominente Neuzugänge erweitern LGP Team

LGP News präsentiert Ihnen gleich mehrere bekannte Namen aus Wirtschaft und Recht, die mit ihrer Fachexpertise den wachsenden LGP Expertenpool kompetent und lösungsorientiert bereichern – ein Asset, das sich bei internationalen Projekten besonders bezahlt macht.

Sie beraten, liefern Ideen, begleiten aktiv neue Prozesse und Projekte und stellen ihre beruflichen Erfahrungen, wertvollen Kontakte und weltweiten Netzwerke zur Verfügung. LGP Senior Expert Counsels, Partner und LGP Rechtsanwälte haben in ihrer langen persönlichen Laufbahn schon viele herausfordernde Situationen erlebt und komplexe Problemstellungen dank ihrer vielfältigen Kompetenzen und praktischen Skills erfolgreich gelöst. Was sie dabei vereint: Jede einzelne Persönlichkeit ist in ihrem jeweiligen Fachgebiet hochqualifi-

ziert, hat in ganz unterschiedlichen Unternehmensgrößen und Strukturen gearbeitet und ist international bestens vernetzt.

SENIOR EXPERT COUNSEL / PARTNER IN CHARGE

MMMag. Dr. Stephan KLINGER verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Banken- und Finanzbranche. In seiner letzten Position bei der Österreichischen Nationalbank leitete er die Rechtsabteilung sowie die nationale Behörde für die Durchsetzung von EU-Finanzsanktionen. Davor zentralisierte

er als Head of Group Compliance des Österreichischen Volksbanken-Verbundes Rechts- und Compliance-Aufgaben, arbeitete als Head of Group Legal bei der Vienna Insurance Group und restrukturierte als Head of Legal & Compliance die ÖVAG-Bankengruppe durch Abspaltung einer Abwicklungsgesellschaft. Als Leiter der Abteilung „Legal Treasury, Capital Markets and Asset Management“ der Österreichischen Volksbanken war er für alle relevanten rechtlichen Dienstleistungen in den Bereichen Treasury und Trading einschließlich Rechtsstreitigkeiten zuständig.



MMMag. Dr. Stephan KLINGER



Izzat DAJANI

Stephan M. Klinger erhielt mehrfach Auszeichnungen (z.B. Best Scientific Paper Award) sowie Stipendien (z.B. Europäisches Forum Alpbach) und wurde in renommierten juristischen Rankings (Legal 500) gelistet. Er verfügt über einen fundierten akademischen Hintergrund in den Bereichen Wirtschaft, Recht, Anthropologie und Philosophie und lehrt seit über 25 Jahren an der renommierten WU Wien sowie anderen Universitäten. Dort gibt er sein Wissen in den Bereichen Management, Recht, Datenphilosophie, Verhandlungsmanagement, Führungsethik und Interkulturelles Management weiter. Seine umfangreiche Erfahrung in der Finanzbranche, kombiniert mit seiner Expertise in den Bereichen Compliance, Regulierung und strategischem Management, ist für unsere Kunden von unschätzbarem Wert.

Izzat DAJANI ist kein unbekanntes Gesicht bei LGP. Seit geraumer Zeit stellt der Jordanier seine langjährige Erfahrung im Investment & Corporate Banking sowie in der Beratung von Unternehmen und Regierungen als LGP Senior Expert Counsel zur Verfügung – und unterstützt jetzt zusätzlich noch den Nahen Osten in seiner neuen Rolle als Partner in Charge bei LGP Project Solutions Middle East mit Sitz in Dubai.

Die Karriere des Harvard-Absolventen ist beeindruckend. Er ist Geschäftsführer von

IMCapital Partners und Vorstandsmitglied zahlreicher Organisationen, ehemaliger Geschäftsführer der Citibank Qatar sowie der Investitionsabteilung der Regierung von Ras Al Khaimah in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Außerdem war er ehemaliger Head of Key Clients bei der Goldman Sachs-Investment Management in Dubai. Izzat Dajani ist Vordenker und Strategie und verfügt über 30 Jahre Erfahrung. Neben seinem Master in Public Administration (Harvard) besitzt er noch einen Bachelor of Science von der Liverpool School of Pharmacy in Großbritannien und ist Gründungsmitglied der Royal Pharmaceutical Society of Great Britain.

PARTNER

Dr. Helena MARKO, LL.M. hat sich auf nationale und internationale Verfahrensführung, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Arbeitsrecht, sowie allgemeines Zivilrecht spezialisiert. Sie betreut seit vielen Jahren namhafte nationale und internationale Mandanten aus vielen verschiedenen Branchen. Bevor Sie ihre eigene Rechtsanwaltskanzlei in Wien und Niederösterreich gründete, war Helena Marko Partnerin und Leiterin der Abteilungen Arbeitsrecht und Dispute Resolution (Verfahrensrecht, Litigation/Arbitration) bei LGP. Seit März 2023 ist sie wieder als Partnerin zu LGP zurück-

gekehrt und führt seitdem erfolgreich unterschiedliche Mandate in den Bereichen Dispute Resolution, Arbeitsrecht und Strafrecht.

Helena Marko hat nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien zusätzlich ein Doktoratsstudium mit Dissertationsthema zum internationalen Steuerrecht sowie den Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht abgeschlossen.

Helena Marko arbeitet und berät ihre Mandanten in deutscher, englischer und griechischer Sprache.

Mag. iur. Ivo STITIC, MBA ist spezialisiert auf die Bereiche Corporate/M&A, Private Equity, Startup & Venture Building, Real Estate, Foreign Direct Investments, Insolvency & Restructuring sowie Technology & Digitalization. Vor seinem LGP Beitritt war der gebürtige Kroat im Rahmen seiner eigenen Boutique-Wirtschaftskanzlei und als Co-Founder eines Technologieunternehmens tätig. Davor sammelte er über 10 Jahre lang praktische Erfahrungen bei renommierten Wiener Großkanzleien in Österreich sowie im CEE/SEE-Raum. Stitic verfügt über eine exzellente Expertise in Private-Equity-Transaktionen in unterschiedlichen Branchen, darunter Gesundheitswesen und Gesundheitstechnologie,



Dr. Helena MARKO, LL.M.



Mag. iur. Ivo STITIC, MBA

INTERN

E-Commerce, intelligente Logistik, KI-Technologie, Immobilienentwicklung und Prop-Tech, nachhaltiger Transport und erneuerbare Energien. Mit seinem multidisziplinären und internationalen Ansatz fokussiert er seine Beratung auf multinationale Unternehmen sowie auf Private Equity- und strategische Investoren.

Ivo Stitic hat an der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert und währenddessen weitere akademische Programme der Wake Forest University, Law School (North Carolina), Penn State University und Dickinson School of Law (Pennsylvania) absolviert. Weiterführende akademische Abschlüsse erlangte er an der Columbia University in New York City (MBA) und an der London Business School (MBA).

SENIOR LEGAL EXPERT / RECHTSANWÄLTE

Mag. Gerhard JAROSCH ist seit Jänner 2024 neuer Senior Legal Expert bei LANSKY, GANZGER, GOETH + partner (LGP). Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in den Bereichen österreichisches und internationales Strafrecht sowie Litigation- und Krisen-PR. Zuvor war er mehr als 25 Jahre in Toppositionen in der österreichischen Justiz beschäftigt, hatte zuletzt den Posten des Ersten Staatsanwaltes der Staatsanwalt-

schaft Wien inne und war als Nationales Mitglied für Österreich in der EU-Rechtshilfeagentur Eurojust in Den Haag tätig. Diese fungiert als Koordinationsstelle für die Justizbehörden und Staatsanwaltschaften aus 27 EU-Staaten und besteht aus hochrangigen Staatsanwälten und Richtern der jeweiligen Länder.

Mit jahrzehntelanger Erfahrung in der österreichischen, europäischen und weltweiten Strafjustiz, der internen und externen Kommunikation und dem Krisenmanagement im juristischen Bereich sowie einer umfassenden Kenntnis des österreichischen Rechtssystems und der nationalen Medienlandschaft begleitet und vertritt der gebürtige Linzer Unternehmen und Personen bei inländischen Strafverfahren. Durch sein weltweites Netzwerk und seine intime Kenntnis verschiedenster Justizsysteme auf allen Kontinenten kann er darüber hinaus auch bei Ermittlungen und Strafverfahren mit internationaler Anknüpfung äußerst fundiert beraten.

Dr. Konstantin OPPOLZER ist als neuer Rechtsanwalt (Schweiz) im Wiener Büro von LGP tätig. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in komplexen und grenzüberschreitenden Verfahren, Schiedsverfahren, White Collar- und Sanktionsfällen sowie internen und externen Untersuchungen. Oppolzers Dispute Resolution

Praxis umfasst insbesondere die Bereiche Banken- und Finanzdienstleistungen, Bergbau, Retail sowie Technologie, Medien und Kommunikation. Vor seiner Tätigkeit bei LGP arbeitete Konstantin als Rechtsanwalt bei Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan in Zürich (2019 – 2023) und im Governmental Affairs Team der UBS in Zürich (2017). Er hält einen Dokortitel der Universität St.Gallen (2019) und einen Magistertitel der Universität Wien (2015). Konstantin ist EIZ Visiting Research Fellow an der Universität Georgetown.

Mag. Tomislav MAROS ist ebenfalls als Rechtsanwalt bei LANSKY, GANZGER, GOETH + partner (LGP) in Wien neu eingestiegen. Er ist auf Dispute Resolution spezialisiert und dabei schwerpunktmäßig in wirtschaftsrechtlichen Verfahren sowie komplexen länderübergreifenden Streitigkeiten tätig. Zudem vertritt er nationale und internationale Mandanten in diversen Bereichen des öffentlichen Rechts. Vor seinem Eintritt bei LGP sammelte Tomislav Maros Erfahrung in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei, wo er sich durch seinen weiten Aktionsradius zu einem juristischen Allrounder entwickelte. Tomislav Maros hat an der Karl-Franzens-Universität Graz das Diplomstudium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und absolvierte anschließend die Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz. ■



Mag. Gerhard JAROSCH



Dr. Konstantin OPPOLZER



Mag. Tomislav MAROS

Buchpräsentation in Belgrad

Am 29. Februar 2024 lud LGP zu einer Buchpräsentation von Senior Expert Counsel Wolfgang Petritsch in den Räumlichkeiten des serbischen Wirtschaftsclubs „Privrednik“ ein. Am hochrangig besetzten Podium wurde dabei leidenschaftlich über die Zukunft der globalen Ordnung diskutiert.

Die Eckpfeiler unserer derzeitigen Weltordnung sind ins Wanken geraten: Wir erleben gerade aktuelle Phänomene wie die Postdemokratie, das Wiederaufleben autoritärer Kräfte und die Ablösung des Liberalismus als Leitprinzip der westlichen Welt. In seinem neuen Buch „Smena Epoha“ (Epochenwechsel) gibt der ehemalige österreichische Botschafter in Belgrad Wolfgang Petritsch fachkundige Einblicke in weltpolitische Szenarien und skizziert darin die Konturen unserer kommenden Weltordnung.

Anlässlich der Buchpräsentation wurden die Gäste von Zoran Drakulić, Präsident des serbischen Wirtschaftsclubs „Privrednik“, Gabriel Lansky, Managing Partner bei LGP und Christian Ebner, österreichischer Botschafter in Serbien begrüßt. Es folgte eine lebhaft Diskussions über die sich rasch entwickelnde europäische und glo-



Wolfgang Petritsch präsentierte sein neuestes Buch „Smena Epoha“ in Belgrad.

bale Ordnung und ihre möglichen Auswirkungen auf Serbien und den Rest der Region. Der Abend endete mit einem kleinen Empfang, bei dem die Gäste die Gelegenheit nutzten, die wichtigsten Themen der Veranstaltung in der intimen Atmosphäre des serbischen Wirtschaftsclubs „Privrednik“ in weiteren Gesprächen zu vertiefen. LGP ist seit seiner Gründung aktiv in der Westbalkanregion tätig und hat seit 2018 eine Präsenz in Skopje (Nordmazedonien) eingerichtet. ■

BRICS+ New Economy Legal Forum



LGP Anwältin Elena Burova und LGP Middle East Partnerin Anna Zeitlinger

Am 6. und 7. März 2024 nahmen die beiden LGP Managing Partner Gabriel Lansky und Anna Zeitlinger sowie die LGP Rechtsanwälte Pavel Astakhov und Elena Burova am „BRICS+ New Economy Legal Forum“ in Dubai teil.

Ziel dieses international hochkarätig besetzten Forums war es, aktuelle rechtliche und wirtschaftliche Fragen zu erörtern sowie eine rechtliche Infrastruktur für den internationalen Handel und Investitionen mit Schwerpunkt auf den VAE und der MENA-Region zu schaffen.

Mehr als 200 Delegierte, darunter Topmanager und Leiter von Rechtsabteilungen internationaler Unternehmen sowie Partner führender Anwaltskanzleien aus den Mitgliedsstaaten der BRICS+ und des GCC, nahmen an dem Forum teil. Elena Burova, Senior Associate bei LGP, sprach am runden Tisch über aktuelle Herausforderungen des neuen Schiedsgerichtsstandortes Arbitrate AD, der kürzlich in Abu Dhabi eröffnet wurde. ■

Österreichische Markenwertstudie 2024

Zum 21. Mal hat das European Brand Institute (EBI) seine Österreichische Markenwertstudie durchgeführt und die wertvollsten Markenunternehmen ermittelt. Die Ergebnisse wurden am 26. Juni 2024 vor Medienvertretern und Markenverantwortlichen präsentiert.

Laut Gerhard Hrebicek, Studienautor und Präsident des European Brand Institute, würde das heurige Wachstum des Markenwerts bei den TOP 10 Markenunternehmen vor allem durch ein gesteigertes Bewusstsein für Nachhaltigkeit angetrieben. Demnach sei das ESG-



Herbert Kovar, Managing Partner Deloitte Österreich; Monika Racek, CEO Admiral; Gerhard Hrebicek, Präsident European Brand Institute und Gerald Ganzger, Managing Partner LGP (v.l.n.r.) | © Martin Lusser

Reporting seit 2024 nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch eine strategische Chance für alle Markenunternehmen: „Unsere Studien zeigen eine starke Korrelation zwischen den Nachhaltigkeitspraktiken eines Unternehmens und seinem Markenwert sowie seiner allgemeinen finanziellen Performance.“ Marken müssten deshalb unbedingt professionell gemanagt werden, betonte anschließend LGP Managing Partner Gerald Ganzger in seiner Keynote „Sustainability pays off!“. Besonders Jungunternehmen täten gut daran, sich rasch eine Marke zu schaffen und sie gleich eintragen zu lassen. So könne man eine unbegrenzte Schutzdauer genießen und gleichzeitig auch den wirtschaftlichen Wert des Unternehmens erhöhen.

Fazit: Der Salzburger Energydrink-Hersteller Red Bull bleibt weiterhin die mit Abstand wertvollste Marke in Österreich. Dahinter folgen der Glücksspielkonzern Novomatic und das Handelsunternehmen Spar. Wie aus der aktuellen Markenwertstudie des European Brand Institute hervorgeht, konnten die zehn wertvollsten Marken ihren Wert um 2,7 Prozent auf insgesamt 38 Milliarden Euro steigern. ■

LGP Event beim Ländermatch Österreich-Serbien

Das Fußball-Freundschaftsspiel zwischen Österreich und Serbien am 4. Juni 2024 bot einen guten Anlass für eine LGP Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Southeast Europe Business Development Network (SEEBDN).

Viele prominente Gäste folgten der Einladung auf die LGP Dachterrasse, um die österreichisch-serbischen Geschäftsbeziehungen und den Dialog für die zukünftige Zusammenarbeit zu fördern. Der amtierende Generalsekretär des serbischen Außenministeriums, Dušan Kozarev, der serbische Botschafter in Wien, S.E. Marko Blagojević und LGP Managing Partner Gabriel Lansky betonten in ihren Reden die Bedeutung der österreichisch-serbischen Beziehungen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Investitionen. Vor dem Hintergrund globaler Trends zur Auslagerung von Geschäftsprozessen in ein Nachbarland (Nearshoring) sowie zur Dekomplexisierung von Lieferketten ist Serbien einzigartig positioniert, um ein zentraler Standort für europäische Investitionsströme in Industrie, Fertigung, Technologie und Energie zu werden. Politische Stabilität und gegenseitiger Respekt bleiben dabei die wichtigsten Komponenten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. ■



Aleksandar Gros, SEEBDN; Daniel Gros, Grimex Consult; S.E. Žarko Obradović, Ständiger Vertreter der Republik Serbien bei der OSZE; S.E. Marko Blagojević, Botschafter der Republik Serbien in Wien; Dušan Kozarev, amtierender Generalsekretär des serbischen Außenministeriums; Gabriel Lansky, Managing Partner LGP und Nebojša Radojičić, Ministerrat an der Botschaft der Republik Serbien in Washington, D.C. (v.l.n.r.) | © Prokofief Foto

Alumni-Treffen des College d'Europe

Am 1. Juli 2024 fand das alljährliche Sommertreffen des College d'Europe auf der Dachterrasse der Wiener LGP Zentrale statt. Alexander Egger konnte wieder viele prominente Gäste aus Nah und Fern begrüßen.

Alexander Egger, Head of EU, Regulatory, PP & State Aids bei LGP und Alumnus des renommierten Postgraduiertenkollegs, freute sich über die zahlreich erschienenen hochkarätigen Gäste, die seiner sommerlichen Einladung Folge geleistet hatten. Gesichtet wurden u.a. der Keynote-Speaker und ehemalige Richter am Gericht der EU in Luxemburg Josef Azizi, die Generaldirektorin der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde Natalie Harsdorf-Borsch, der Executive Director der E-Control Wolfgang Urbantschitsch, der österreichische Diplomat und ehemalige Ständige Vertreter Österreichs bei der EU Gregor Woschnagg, der österreichische Diplomat und OSZE-Sonderbeauftragte Thomas Mayr-Harting und zahlreiche weitere Vertreter aus Verwaltung und Wirtschaft. Im Beisein von LGP Gründungspartner Gabriel Lansky und Gerald Ganzger verbrachten alle Alumni einen lauen Sommerabend auf der wunderschönen Dachterrasse bei exzellenter Stimmung. ■



Keynote-Speaker Josef Azizi (li) und Alexander Egger

Prominenter Besuch in Wien

Am 17. Juli 2024 lud LGP Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Medien zu einem exklusiven Empfang: US-Abgeordneter Eric Swalwell gab Einblicke in die aktuelle US-Politik vor den anstehenden Wahlen im November im Kontext der jüngsten Ereignisse.



Gabriel Lansky mit Eric Swalwell | © LGP/Rudolph

Die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im November dieses Jahres sind nicht nur für die USA, sondern auch für Europa von immenser Bedeutung. Kein Wunder, dass viele Gäste dem Ruf der internationalen Wirtschaftskanzlei folgten, um sich mit dem kalifornischen Abgeordneten Eric Swalwell persönlich auszutauschen. LGP Managing Partner Gabriel Lansky begrüßte am frühen Mittwochabend in seinem Wiener Headquarter illustre Gäste wie Ex-Kanzler Christian Kern, WKÖ-Vizepräsident Wolfgang Hesoun, Botschafter Gerhard Sailer, stv. Politischer Direktor im BMEIA, Bankmanager Erich Hampel und andere bekannte Namen aus Politik, Wirtschaft und Medien. Lansky lobte den Demokraten Swalwell für sein diplomatisches Engagement und bezeichnete ihn als einen „unerschütterlichen Verfechter internationaler Stabilität und Frieden“. Eröffnet wurde der Abend durch Christoph Matznetter, Vorsitzender des außenpolitischen Ausschusses des österreichischen Nationalrats, die Moderation übernahm LGP Senior Expert Counsel Wolfgang Petritsch, Präsident des Österreichischen Instituts für Internationale Politik und der Österreichischen Marshallplan-Stiftung. ■

+

LGP

LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS